**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/163**

10. 04. 87

# Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 6. April 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

**Verzeichnis der Fragesteller**

| *Abgeordneter* | *Nummer der Frage* | *Abgeordneter* | *Nummer der Frage* |
|---|---|---|---|
| Andres (SPD) | 53, 54 | Kroll-Schlüter (CDU/CSU) | 49, 50 |
| Bindig (SPD) | 72 | Michels (CDU/CSU) | 36, 37, 38 |
| Frau Conrad (SPD) | 64, 65, 66, 67 | Oesinghaus (SPD) | 16, 17 |
| Dr. Czaja (CDU/CSU) | 4, 5 | Paintner (FDP) | 32 |
| Frau Eid (DIE GRÜNEN) | 3, 25 | Schäfer (Offenburg) (SPD) | 59, 60 |
| Erler (SPD) | 55, 56 | Schanz (SPD) | 61, 62, 63 |
| Frau Faße (SPD) | 57, 58 | Scheu (CDU/CSU) | 29 |
| Fellner (CDU/CSU) | 30, 31 | Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD) | 47, 48, 51, 78, 79 |
| Frau Fuchs (Verl) (SPD) | 27, 28 | Schmidt (Salzgitter) (SPD) | 15 |
| Gerstein (CDU/CSU) | 24 | Frau Dr. Skarpelis-Sperk (SPD) | 9, 10, 11 |
| Haar (SPD) | 73, 74, 75 | Dr. Sperling (SPD) | 81 |
| Dr. Hornhues (CDU/CSU) | 6 | Stiegler (SPD) | 21, 26, 45, 82 |
| Hüser (DIE GRÜNEN) | 12, 22, 23 | Toetemeyer (SPD) | 83, 84, 85, 86 |
| Huonker (SPD) | 18, 19 | Volmer (DIE GRÜNEN) | 52 |
| Dr. Jobst (CDU/CSU) | 69 | Weiß (Kaislerslautern) (CDU/CSU) | 13, 14 |
| Kastning (SPD) | 20 | Frau Weyel (SPD) | 77 |
| Kirschner (SPD) | 46 | Frau Will-Feld (CDU/CSU) | 33, 34, 35 |
| Klein (Dieburg) (SPD) | 7, 8 | Frau Wilms-Kegel (DIE GRÜNEN) | 68 |
| Dr. Klejdzinski (SPD) | 70, 71 | Würtz (SPD) | 39, 40, 41, 80 |
| Kolb (CDU/CSU) | 42, 43, 44, 76 | Zander (SPD) | 1, 2 |

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**



**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**



**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

## Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Kooperationsrat der Golfstaaten hinsichtlich der künftigen Kooperation zwischen den beiden Wirtschaftsgemeinschaften?

**Antwort des Staatsministers Schäfer vom 1. April 1987**

Nach Sondierungsgesprächen im November 1984 und März 1985 hatten beide Seiten bei einem Ministertreffen in Luxemburg am 14. Oktober 1985 vereinbart, die Zusammenarbeit durch den Abschluß eines Kooperationsabkommens auszubauen. In Expertengesprächen, die Ende April 1986 abgeschlossen worden sind, wurden daraufhin die möglichen Inhalte eines Abkommens abgestimmt. Offen blieb dabei die für den Golfkooperationsrat besonders wichtige Frage eines verbesserten Zugangs zum europäischen Markt für petrochemische Produkte.

Die eigentlichen Verhandlungen wurden bisher nicht aufgenommen, da die Europäische Kommission noch kein Verhandlungsmandat vorgeschlagen hat. In der Kommission ist umstritten, welchen Charakter ein Abkommen haben sollte (nichtpräferentielles Abkommen vergleichbar dem Kooperationsabkommen EWG-ASEAN oder Freihandelsabkommen vergleichbar dem Abkommen EWG–Israel).

In einem Schreiben vom 4. März 1987 an den belgischen Außenminister Tindemans als Ratsvorsitzenden hat der Generalsekretär des Golfkooperationsrates Bishara ein neues Ministertreffen vorgeschlagen. Der Rat hat dem am 16. März 1987 zugestimmt. Das Treffen soll auf Troika-Ebene voraussichtlich am Rande der nächsten Tagung des Rates am 27./28. April 1987 in Luxemburg stattfinden.

2. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand dieser Verhandlungen, und was will sie tun, um ihren Fortgang zu beschleunigen?

**Antwort des Staatsministers Schäfer vom 1. April 1987**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bisher mit dem Golfkooperationsrat geführten Gespräche Fortschritte in Richtung der von ihr angeregten umfassenden politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit erbracht haben:

- Der Rahmen für ein Kooperationsabkommen wurde in weiten Teilen abgesteckt. Zu den unstrittigen Themen der Zusammenarbeit gehören Energie, industrielle Kooperation und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.
- Die Petrochemie-Frage droht nicht mehr, wie zu Beginn der Kontakte, zum Abbruch der Gespräche zu führen.
- Der politische Dialog wird inzwischen von allen Seiten als wesentliches Element der Zusammenarbeit akzeptiert.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit sowohl gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission als auch gegenüber zahlreichen Gesprächspartnern in den Staaten des Golfkooperationsrates eine enge, vertraglich geregelte Zusammenarbeit immer wieder befürwortet. Sie wird sich im Hinblick auf das geplante Ministertreffen im April in der Gemeinschaft dafür einsetzen, daß die noch offene Frage nach dem Charakter des Kooperationsabkommens geklärt wird, um den Beginn der Verhandlungen zu ermöglichen.

3. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der vorgesehenen Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Republik Südafriak und Namibia an dem geplanten Welt-Archäologen-Kongreß in Mainz (30. August bis 7. September 1987), der in die Bundesrepublik Deutschland verlegt wurde, nachdem zu dem ursprünglich geplanten Kongreß in Southampton (Großbritannien) keine Teilnehmer aus Südafrika und Namibia zugelassen worden waren?

**Antwort des Staatsministers Schäfer vom 1. April 1987**

Der Welt-Archäologen-Kongreß in Mainz (31. August bis 5. September 1987) wird veranstaltet vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz. Zu diesem Kongreß werden etwa 1 500 Teilnehmer aus aller Welt erwartet, darunter eine Gruppe aus Südafrika. Der südafrikanischen Delegation werden nach Auskunft der Veranstalter voraussichtlich auch neun schwarze Südafrikaner angehören.

Die Ausrichtung des Kongresses und die Entscheidung über die einzuladenden Teilnehmer liegen ausschließlich in der Verantwortung des Veranstalters. Die Bundesregierung nimmt zu einem solchen Kongreß nicht Stellung.

4. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Veröffentlichen die Vereinten Nationen zwecks Information der Weltöffentlichkeit über besonders schwere Fälle von Menschenrechtsverletzungen die Berichte der dafür ernannten Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten ihrer Menschenrechtskommission, und wenn nicht, wird sich die Bundesregierung darum bemühen, daß die Berichte und deren Materialien ohne Streichungen und Fortlassungen veröffentlicht, gegebenenfalls mindestens auf Anfrage von Abgeordneten des Deutschen Bundestages verfügbar gemacht werden?

**Antwort des Staatsministers Schäfer vom 1. April 1987**

1. In der Vergangenheit sind die Berichte der Sonderberichterstatter und der Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission (MRK) sowohl in der MRK als auch im 3. Ausschuß der Generalversammlung stets vollständig veröffentlicht worden.

   Erst auf der 41. Tagung der VN-Generalversammlung wurden unter Bezugnahme auf verschiedene ECOSOC-Beschlüsse zu Sparmaßnahmen Berichte der Sonderberichterstatter ohne Materialien herausgebracht. Die Materialien waren aber als Dokumente in der Arbeitssprache des Berichterstatters zugänglich.

2. Die westlichen Staaten haben gegen diese vom Sekretariat zu verantwortende Maßnahme verschiedentlich protestiert, unter anderem in der gemeinsamen Erklärung der Zwölf zu Tagesordnungspunkt (TOP) 12 auf der 41. Tagung der VN-Generalversammlung.

   In der deutschen Erklärung zum TOP 12 (Menschenrechtsverletzungen in aller Welt) führte der Leiter der deutschen Delegation, Bundesminister a. D. Dr. Jaeger, auf der 43. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission (2. Februar bis 14. März 1987) hierzu aus: „Es sollte eine

Selbstverständlichkeit für die Sekretariatsdienste der Vereinten Nationen sein, denjenigen Persönlichkeiten, die sich zur Übernahme der schwierigen Aufgaben eines Sonderberichterstatters bereit erklärt haben, auch dadurch ihren Respekt zu bezeugen, daß sie die Berichte und Materialien der Berichterstatter ungekürzt veröffentlichen. Kürzungen solcher Dokumente könnten allzuleicht als Zensur mißverstanden werden."

3. Auf der 43. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission – der letzten Tagung mit menschenrechtlicher Thematik – wurden alle Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten mit Materialien ungekürzt veröffentlicht.

4. Soweit von Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewünscht, wird sich das Auswärtige Amt bemühen, die Materialien zu den Berichten der Sonderberichterstatter für die 41. Tagung der VN-Generalversammlung zu beschaffen.

5. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Wird sich die Bundesregierung im Sinne meiner Frage 5 (Drucksache 10/6829) vom Januar 1987 und der Regierungserklärung vom 18. März 1987 darum bemühen, bei ihren EPZ-Partnern Konsens darüber herbeizuführen, daß Belgien als gegenwärtige Präsidentschaft durch das EPZ-Sekretariat Berichte und Dokumentationen zur menschenrechtlichen Lage in den Gebieten Europas östlich des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erstellen läßt und sich mit politischen Bemühungen um schrittweisen Abbau der Teilung Europas und Deutschlands – ohne Umsturz und Gewalt im friedlichen Wandel – befaßt?

**Antwort des Staatsministers Schäfer vom 3. April 1987**

Der Bundeskanzler und der Bundesminister des Auswärtigen haben vor dem Deutschen Bundestag am 18. März (Regierungserklärung) und am 20. März 1987 (Aussprache) die Haltung der Bundesregierung dargelegt und dabei insbesondere auf die Einbettung des deutschen Schicksals in das Schicksal Europas hingewiesen. Beide haben die Politik der Bundesregierung erläutert, auf eine europäische Friedensordnung hinzuwirken, in der die Menschenrechte verwirklicht sind.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin auch im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit darum bemühen, dieses Ziel zu erreichen. Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte in den Ländern Mittel- und Osteuropas sind dabei ein Anliegen, dem die Bundesregierung und ihre Partner in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit besondere Bedeutung beimessen. Diese Zusammenarbeit erfolgt in den zuständigen EPZ-Gremien, insbesondere den damit befaßten Arbeitsgruppen, und auf dem Wiener KSZE-Folgetreffen. Soweit sachdienlich, werden Menschenrechtsverletzungen bei den verantwortlichen Regierungen zur Sprache gebracht.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Februar 1987 auf Ihre Frage 5 (Drucksache 10/6829).

## Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

6. Abgeordneter **Dr. Hornhues** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand der im Medienbericht 1985 der Bundesregierung angekündigten Prüfung der Möglichkeiten der Bereitstellung eines weltweiten Fernsehprogrammangebots deutscher Herkunft mittels Satellit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 8. April 1987**

Anknüpfend an ihren Beschluß vom 13. März 1985 „Vorstellungen des Bundes für eine Medienordnung der Zukunft" hat die Bundesregierung im Medienbericht 1985 darauf hingewiesen, daß der Verbreitung von Fernsehprogrammen deutscher Herkunft im Ausland die Übertragungstechniken von Rundfunk- und Verteilsatelliten neue Möglichkeiten eröffnen. In diesem Zusammenhang prüfe die Bundesregierung die Möglichkeiten der Bereitstellung eines weltweiten Fernsehprogrammangebots deutscher Herkunft mittels Satellit.

Die Bundesregierung hat die Prüfung der hiermit zusammenhängenden Fragen noch nicht abgeschlossen. Sie hat im Rahmen ihrer Überlegungen ein Gutachten über den Bedarf, die Strktur und die Realisierungsmöglichkeiten solcher Programmangebote erstellen lassen. Die vorliegenden, Nordamerika und Lateinamerika bestreffenden Teile dieser Studie bestätigen den Bedarf und machen deutlich, daß die Vielgestaltigkeit der politischen und sozialen Verhältnisse sowie der Märkte in den verschiedenen Weltregionen sehr differenzierte Betrachtungen und gegebenenfalls praktische Folgerungen erforderlich machen, von der Finanzierungsfrage ganz abgesehen.

Ungeachtet der somit noch nicht abschließend geklärten komplexen Fragen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß vorab schon jetzt zur Verbesserung des Deutschlandbildes in den USA eine Ausweitung der bereits bestehenden Fernsehaktivitäten der Deutschen Welle, der Gesellschaft für deutsche Fernsehtranskription m.b.H. (TransTel) und des European Television Service (e-te-s) in Nordamerika erforderlich ist. Sie hat gegenüber dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages klargestellt, daß die Fernsehaktivitäten von TransTel/e-te-s und der Deutschen Welle in Nordamerika sich nicht überschneiden. Sie hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, daß die Deutsche Welle finanziell in die Lage versetzt wird, ihre schon bisher in Nordamerika bereitgestellten Fernsehprogramme ab 1987 durch spezifisch informationspolitische Themen zu ergänzen und zumindest zu verdoppeln. Sie tritt ebenso für einen Ausbau des von e-te-s produzierten und angebotenen, bisher einzigen regelmäßig im Fernsehen Nordamerikas verbreiteten Magazins mit politischen und sonstigen Beiträgen aus Deutschland und Europa, „European Journal", ein.

Was den Aufbau eines weltweiten Fernsehprogrammangebots angeht, so müssen nach Auffassung der Bundesregierung wegen der vielen offenen Fragen die hiermit zusammenhängenden Klärungen der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben. Wie die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 30. September 1986 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages – Ausschußdrucksache 10/1705 – zum Verhältnis zwischen der Deutschen Welle und TransTel/e-te-s sowie zu Folgekosten verstärkter Fernsehaktivitäten im Ausland dargestellt hat, werden hierbei insbesondere auch die aus den Fernsehaktivitäten für Nordamerika insgesamt zu gewinnenden Erfahrungen zu berücksichtigen sein.

Die Bundesregierung wird sich, auch im Blick auf gleichgerichtete Vorhaben anderer Staaten, um Realisierungsmöglichkeiten von Fernsehprogrammangeboten via Satellit aus der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich weiter bemühen. Sie bekräftigt – wie in ihrem eingangs erwähnten Beschluß vom 13. März 1985 und im Medienbericht 1985 – ihre Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland das sich aus der Satellitenübertragungstechnik für die Vermittlung eines umfassenden Bildes des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland ergebende zukunftsträchtige Feld nicht außer acht lassen darf.

## Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

7. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Unterrichtet die Bundesregierung über anhängige Auslieferungsverfahren von anerkannten politischen Flüchtlingen und von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren zur Anerkennung als politischer Flüchtling betreiben, den Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 9. April 1987**

Eine formalisierte allgemeine Unterrichtung des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) über alle Auslieferungsverfahren, die Asylberechtigte oder Asylbewerber betreffen, ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Sie wäre einmal wegen des Nichtvorliegens einer gesetzlichen Grundlage, die den Anforderungen des Volkszählungsurteils genügt, nicht unproblematisch; zum anderen ist bereits nach § 24 AsylVerfG jedem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, Gelegengeheit zu geben, sich an den UNHCR zu wenden, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts. Es entspricht im übrigen ständiger Übung, daß der UNHCR in Auslieferungsfällen, in denen nach seiner Auffassung die Gefahr einer politischen Verfolgung besteht, von sich aus in einem früheren Verfahrensstadium an den Bundesminister der Justiz herantritt; in anderen Fällen sucht dieser den Kontakt zum UNHCR.

8. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Hat der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gegenüber der Bundesregierung den Wunsch geäußert, über Verfahren, die in Frage 7 erwähnt worden sind, informiert zu werden, und wie hat gegebenenfalls die Bundesregierung bisher auf diesen Wunsch reagiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 9. April 1987**

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen hat mit Schreiben an den Bundesminister der Justiz vom 17. August 1983 den Wunsch geäußert, sein Amt über alle Auslieferungsersuchen, die Asylberechtigte oder Asylbewerber betreffen, zu unterrichten. Die Problematik war daraufhin Gegenstand der Erörterung im Rahmen einer gesetzgeberischen Diskussion und der von der interministeriellen Arbeitsgruppe „Auslieferung/Asyl" durchgeführten Anhörung, an der auch Vertreter des UNHCR teilgenommen haben. Insbesondere die interministerielle Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit allen rechtlichen und praktischen Fragen befaßt. – Die Diskussion im parlamentarischen Raum und in der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Der UNHCR ist über die Einbeziehung seines Anliegens in die parlamenmtarische Erörterung des Verhältnisses zwischen Auslieferung und Asyl sowie über die Bemühungen, seinen Interessen im Rahmen der praktischen Handhabung des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens gerecht zu werden, unterrichtet.

9. Abgeordnete **Frau Dr. Skarpelis-Sperk** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der öffentliche Aushang des Aufgebots (§§ 3, 12 PStG) seine ursprünglich ihm zugedachte Funktionen nicht mehr erfüllt und unzeitgemäß ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 9. April 1987**

Nach geltendem Recht soll der Eheschließung ein Aufgebot vorangehen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EheG). Das Aufgebot wird eine Woche öffentlich ausgehängt (§ 3 Satz 2 PStG). Durch diesen öffentlichen Aushang sollen Dritte aufgefordert werden, etwaige rechtliche Hindernisse mitzuteilen, die der beabsichtigten Eheschließung entgegenstehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der öffentliche Aushang des Aufgebots diese Funktion nicht mehr in vollem Umfang erfüllt.

10. Abgeordnete **Frau Dr. Skarpelis-Sperk** (SPD)

Bestehen im Hinblick auf das „Volkszählungsurteil" des BVerfG verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 3 PStG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 9. April 1987**

Gegen den öffentlichen Aushang des Aufgebots werden Gründe des Datenschutzes angeführt. Eine Verfassungswidrigkeit des § 3 PStG läßt sich jedoch – auch unter Berücksichtigung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts – nicht feststellen.

11. Abgeordnete **Frau Dr. Skarpelis-Sperk** (SPD)

Sollte das Aufgebot nach geltendem Recht ersetzt werden durch eine Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, und wann gedenkt die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 9. April 1987**

Der in der 10. Legislaturperiode erarbeitete Vorentwurf eines 5. Personenstandsänderungsgesetzes sah unter anderem vor, das Aufgebot durch eine Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung zu ersetzen. Die Bundesregierung bleibt um eine gesetzgeberische Verwirklichung dieses Regelungsvorschlages bemüht.

## Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

12. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Auf welche geänderten Erkenntnisse ist es zurückzuführen, daß Bundesminister Dr. Stoltenberg in seiner Rede vom 19. März 1987 die Zahl der Steuerpflichtigen, die durch die jüngsten Steuerbeschlüsse künftig ganz steuerfrei gestellt werden, nur noch auf 100 000 beziffert hat, während vorher (u. a. in den BMF-Finanznachrichten 10/87) davon die Rede war, daß allein durch die Erhöhung des Grundfreibetrages für $^1/_2$ Million Arbeitnehmer keine Lohn-/Einkommensteuer mehr anfiele, und welcher Schätzung schließt sich die Bundesregierung an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 3. April 1987**

Nach dem Protokoll über die Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1987 (Plenarprotokoll 11/5, S. 160) hat Bundesminister Dr. Stoltenberg die Zahl der Steuerzahler, die nach den Koalitionsbeschlüssen über die Steuerreform 1990 ganz steuerfrei gestellt werden, mit 500 000 beziffert.

13. Abgeordneter **Weiß (Kaiserslautern)** (CDU/CSU)

Wie viele rheinland-pfälzische Gemeinden erhielten bis zur Änderung des Grundsteuergesetzes bzw. bis zum Erlaß der Grundsätze des Bundesministers der Finanzen am 9. Juli 1976 Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG, aufgegliedert nach Jahren und für das Land Rheinland-Pfalz zusammengefaßt, und wie entwickelten sich diese Daten nach dem genannten Zeitpunkt bis 1986?

14. Abgeordneter **Weiß (Kaiserslautern)** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der durch die Neufassung der bezeichneten Grundsätze vom 25. November 1986 begünstigten Gemeinden in Rheinland-Pfalz, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den künftigen jährlichen Gesamtbetrag an Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 GG an rheinland-pfälzische Gemeinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 3. April 1987**

Die notwendigen Angaben liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Sie werden gegenwärtig von der Oberfinanzdirektion Koblenz sowie vom Bundesminister der Verteidigung ermittelt. Von dem Ergebnis der Datenerhebung werde ich Sie unverzüglich unterrichten.

15. Abgeordneter **Schmidt (Salzgitter)** (SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, inwiefern – wenn man alle sonstigen Tarifsenkungen außer acht läßt – die für 1990 geplante Absenkung des Spitzensteuersatzes von 56 v. H. auf 53 v. H. für sich allein „zugunsten der kleineren und mittleren Lohnsteuerzahler geht", wie Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann in der Debatte über die Regierungserklärung am 18. März 1987 (Plenarprotokoll 11/4) festgestellt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. April 1987**

Die von den Koalitionsparteien vereinbarten Hauptbestandteile der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs müssen als Einheit gesehen und bewertet werden.

Die Erhöhung des Grundfreibetrages, die Rückführung des Eingangssatzes, die Begradigung des Progressionsverlaufs und die Senkung des Spitzensteuersatzes verwirklichen im Vergleich zu der überhöhten Grenzbelastung des geltenden Tarifs für alle Steuerzahler eine leistungsfördernde und sozial ausgewogene Einkommensbesteuerung. Dies wird sich zeigen, wenn die Bundesregierung den Gesetzentwurf vorlegen wird, der teilweise auch steuerliche Umschichtungen enthalten wird. Das Ziel ist, daß alle Steuerzahler im Ergebnis entlastet werden.

16. Abgeordneter **Oesinghaus** (SPD)

Trifft es zu, daß die Sonderabschreibung nach § 7 g EStG für kleine und mittlere Betriebe im Einzelfall auch von Nachteil sein kann (vgl. Handelsblatt vom 21. Oktober 1986)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. April 1987**

Die Bundesregierung vermag nicht zu erkennen, in welchen Fällen die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7 g Einkommensteuergesetz (EStG) für kleine und mittlere Unternehmen von Nachteil sein kann. Eine entsprechende Feststellung in der von Ihnen genannten Presseverlautbarung ist offensichtlich unbegründet. Sie wird auch durch die in dem Beitrag genannte Kommentierung des § 7 g EStG nicht belegt. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Vergünstigung des § 7 g EStG bisher geringere wirtschaftliche Auswirkungen gezeigt hat, als bei ihrer Einführung erwartet worden ist. Die Bundesregierung hat dieser Erkenntnis im Entwurf eines Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes 1988 Rechnung getragen. Die beschlossene Erhöhung des zulässigen Abschreibungssatzes von 10 v. H. auf 20 v. H. sowie die Ausdehnung des Begünstigungszeitraums von einem Jahr auf drei Jahre wird zu einer verstärkten Inanspruchnahme des § 7 g EStG führen.

17. Abgeordneter **Oesinghaus** (SPD)

Trifft die Mitteilung eines großen Wirtschaftsverbandes zu, daß der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Häfele es begrüßen würde, wenn bestimmte europäische Länder, die gemeinhin als Nutznießer der Steuerflucht gelten, die OECD-Konvention über die Zusammenarbeit der europäischen Finanzverwaltungen zu Fall bringen würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. April 1987**

Übereinstimmend mit dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages und den beiden Koalitionsfraktionen hat die Bundesregierung sachliche Bedenken gegen den Entwurf des Abkommens. Wir haben genügend Möglichkeiten zur internationalen Amtshilfe über die zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen und nach dem EG-Amtshilfe-Gesetz. Selbstverständlich entscheidet die Bundesregierung in eigener Verantwortung über das Abkommen. Sie hat nicht die Absicht, das Abkommen zu zeichnen.

18. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Ist gewährleistet, daß Zinszuschüsse des Arbeitgebers auch dann nach dem erweiterten § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, wenn dem Arbeitnehmer der umgewandelte Lohnanspruch auf Grund eines Tarifvertrags zusteht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 8. April 1987**

Unter einem „Zinszuschuß" sind nur solche Leistungen des Arbeitgebers zu verstehen, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Bei einer Umwandlung von geschuldetem Arbeitslohn in Zinszuschüsse handelt es sich nicht um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers; die Bruttobezüge des Arbeitnehmers bleiben im Ergebnis unverändert. Das gilt sowohl für die Umwandlung von laufenden als auch

von einmaligen Bezügen, auf die der Arbeitnehmer einen tarifvertraglichen, arbeitsvertraglichen oder durch eine Betriebsvereinbarung abgesicherten Anspruch hat. Mithin sind solche Umwandlungen grundsätzlich steuerlich unbeachtlich. Der als Zinszuschuß bezeichnete Teil des Arbeitslohns ist zusammen mit dem übrigen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

19. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Trifft es zu, daß die Sonderabschreibung nach § 7 g EStG für kleine und mittlere Betriebe lediglich einen Stundungseffekt bewirkt, der insgesamt zu einem Zinsvorteil von ca. 20 Millionen DM jährlich führt (vgl. Handelsblatt vom 21. Oktober 1986)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. April 1987**

Bei der Berechnung der Steuerausfälle wirken sich die durch die Einführung einer Abschreibungsvergünstigung verursachten Ertragsminderungen der Unternehmen im Erstjahr der Insanspruchnahme der neuen Abschreibungen entsprechend den jeweiligen Steuersätzen der Unternehmen aus. Der einzelne Steuerpflichtige hingegen erzielt durch die Inanspruchnahme einer Abschreibungsvergünstigung auf Dauer gesehen nur einen Stundungsvorteil, weil die zunächst durch höhere Abschreibungen erzielten Steuerminderungen in späteren Jahren durch niedrigere Abschreibungen und entsprechend höhere Steuerbelastungen wieder ausgeglichen werden. Diese Folge ist keine Besonderheit des § 7 g Einkommensteuergesetz (EStG).

Die Höhe des Stundungsvorteils ist von der Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen, von der Nutzungsdauer der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und von der Höhe des angenommenen Zinssatzes abhängig. Der Bundesregierung liegen weder statistische Unterlagen über die tatsächliche Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG vor, noch ist ihr bekannt, wie der genannte Zinsvorteil berechnet worden ist. Sie kann deshalb zu der genannten Höhe des Zinsvorteils aus der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7 g EStG nicht Stellung nehmen.

20. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die gegenüber Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege erbrachten unentgeltlichen Dienstleistungen in Höhe der ersparten Vergütung als Spenden nach § 10 b EStG steuerlich zu berücksichtigen (vgl. Kröger, Steuerrecht und Nächstenliebe, DStZ 1986, S. 419)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. April 1987**

Die von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg im Dezember 1985 eingesetzte Unabhängige Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts wird ihr Gutachten voraussichtlich in einigen Monaten vorlegen. Die Bundesregierung wird sodann die Vorschläge zügig auswerten. Sie hält es nicht für sachdienlich, zu einzelnen Anregungen zum jetzigen Zeitpunkt Stellung zu nehmen.

21. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Amtes für Verteidigungslasten Nürnberg (VL 0825/3/TS-0 1398/66), die Witwe eines Arbeitnehmers, der infolge eines Truppenschadens

ums Leben gekommen ist, habe keinen Anspruch auf den Ersatz der Differenz zwischen der fiktiven und der tatsächlichen Witwenrente, oder wird sie veranlassen, daß in diesen Fällen die Differenz in Zukunft entschädigt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. April 1987**

Der Schadensfall, über den das zuständige Amt für Verteidigungslasten Nürnberg zu befinden hat, war dem Bundesministerium der Finanzen bisher nicht bekannt.

Nach Auskunft der Landesbehörden ist der Tod des Ehemannes der Witwe nicht auf die erlittenen Unfallverletzungen zurückzuführen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird die bisherige Behandlung des Entschädigungsfalles überprüfen und das Bundesministerium der Finanzen unterrichten.

Das Ergebnis der Prüfung werde ich Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

22. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Welche Kosten verursacht der nachträgliche Einbau von Druckentlastungsventilen in die Sicherheitsbehälter sämtlicher deutscher Druckwasserreaktoren, und wer trägt diese Kosten?

23. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen haben die Kosten auf den Strompreis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 7. April 1987**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat es auf der Grundlage einer Empfehlung der Reaktorsicherheitskommission für zweckmäßig erklärt, daß bei den Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktor für den äußerst unwahrscheinlichen Fall eines Kernschmelzunfalls Vorkehrungen getroffen werden, um den Druck im Sicherheitsbehälter über Schwebstoffilter abbauen zu können. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktor betreiben, haben ihre Bereitschaft erklärt, derartige zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen vorzunehmen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von den Kosten für die einzelnen Kernkraftwerke. Nach Angaben der Elektrizitätswirtschaft ist eine pauschalierende Aussage nicht möglich.

Die Kosten der Maßnahme, die während ohnehin vorgesehener Stillstandszeiten durchgeführt werden soll, werden von den Betreibern getragen. Nennenswerte Auswirkungen auf den Strompreis werden hieraus nicht erwartet.

24. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Inwieweit kommen durch Lieferungen des Stromverbundes die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds den Verbrauchern in den Bundesländern anders zugute, als es sich aus der Ausweisung der Zuschüsse nach dem Sitz der Unternehmen ergibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 7. April 1987**

Bei der Rechnungslegung über das Sondervermögen des „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" werden Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe sowie Zuschüsse aus dem Fonds getrennt nach Bundesländern angegeben. Die Aufstellung verführt immer wieder zur Ermittlung länderweiser Aktiv- bzw. Passiv-Salden. Die Zahlen auf der Aufkommensseite sind relativ eindeutig, da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) die Abgabe nach den einzelnen Bundesländern gesondert dem BAW gegenüber zahlen bzw. ausweisen.

Die Zuschüsse an die EVU werden nach dem Sitz des Unternehmens verbucht, wobei nicht berücksichtigt werden kann, daß die Versorgungsgebiete der EVU häufig über die Grenzen des jeweiligen Bundeslandes hinausreichen. Eine Saldenbetrachtung müßte dabei nicht nur die Stromlieferungen über die jeweiligen Ländergrenzen hinweg, sondern auch den Anteil Kohlestrom an diesen Lieferungen berücksichtigen. Besondere Probleme bereiten in diesem Zusammenhang Gemeinschaftskraftwerke, an denen mehrere EVU aus verschiedenen Bundesländern beteiligt sind. Soweit Investitionskostenzuschüsse aus dem Verstromungsfonds gezahlt werden, gehen diese an die Betreibergesellschaft des bezuschußten Kohlekraftwerks; die laufenden Zuschüsse (z. B. für den Öl- und Importkohleausgleich) werden an die beteiligten EVU gezahlt.

Schließlich wären auch die Stromlieferungen der Unternehmen untereinander sowie der Anteil Steinkohlenstrom an diesen Lieferungen in einer solchen Rechnung differenziert zu berücksichtigen.

Soweit industrielle Kraftwerke in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, wären auch diese Lieferungen differenziert zu berücksichtigen.

Aus alledem wird deutlich, daß Zuschüsse aus dem Verstromungsfonds an Versorgungsunternehmen eines bestimmten Bundeslandes über entsprechende Stromlieferungen auch Verbrauchern in anderen Bundesländern zugute kommen. Allerdings ist eine genaue Quantifizierung solcher Vorteile praktisch nicht oder nur mit unvertretbar hohem statistischem Aufwand möglich.

25. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Wann läuft die Frist für die grundsätzliche Zusage einer Gewährleistung der Bundesregierung (Hermes-Bürgschaft) für den Export eines Atomkraftwerkes der Siemens-Tochter Kraftwerkunion (KWU) nach Ägypten aus, und ist mit der Verlängerung dieser Deckungszusage zu rechnen, wenn der Auftrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 6. April 1987**

Die Frist für die grundsätzliche Deckungszusage für ein Kernkraftwerk in Ägypten ist zu Beginn dieses Jahres abgelaufen. Eine Entscheidung über die beantragte Verlängerung ist bisher nicht getroffen worden.

26. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der aus strukturellen Gründen notwendigen Verlängerung der Stahlstandorte-Regionalförderung auf die Förderchancen des Zonenrandgebiets, und wird sie dafür sorgen, daß

durch eine entsprechende Aufstockung der Mittel und die Sonderfinanzierung der Stahlstandorte-Förderung der Fördervorteil des Zonenrandgebiets nicht übermäßig eingeebnet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 9. April 1987**

Das Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ist ein zeitlich befristetes Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Es wurde am 1. Januar 1982 beschlossen und seine Laufzeit endet am 31. Dezember 1987.

Angesichts der weiterhin bestehenden schwerwiegenden Anpassungsprobleme in der Stahlindustrie hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, sich für eine Verlängerung des Stahlstandorteprogramms bis Ende 1989 einzusetzen, falls ein entsprechender Antrag der vom Strukturwandel in der Stahlindustrie betroffenen Bundesländer im Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur gestellt wird.

Eine solche Entscheidung bedarf aber neben der Zustimmung des Bundes auch der Zustimmung der Mehrheit der Bundesländer.

Eine Verlängerung des Stahlstandorteprogramms würde keine Beeinträchtigung der Fördervorteile des Zonenrandgebietes bedeuten. Die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Stahlstandorten außerhalb des Zonenrandgebietes der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfte allein auf Grund der geographischen Entfernung keine spürbare Bedeutung für das Zonenrandgebiet haben, zumal die Förderbedingungen in diesen Standorten deutlich geringer als im Zonenrandgebiet sind (maximal 15 v. H. gegenüber maximal 25 v. H. im Zonenrandgebiet).

Lediglich in den bayerischen Schwerpunktorten Amberg—Sulzbach—Rosenberg und Burglengenfeld, die zwar nicht dem Zonenrandgebiet, jedoch den teilweise im Zonenrandgebiet liegenden Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf zugeordnet werden, entsprechen die Förderhöchstsätze für die Dauer des Stahlstandorteprogramms denen des Zonenrandgebietes, dies hatte Bayern beantragt.

Die Anwendung der jeweiligen Förderhöchstpräferenz im Einzelfall liegt im Ermessen des jeweiligen Landes.

Empirische Belege für negative Auswirkungen zu Lasten des Zonenrandgebietes sind der Bundesregierung nicht bekannt.

27. Abgeordnete **Frau Fuchs (Verl)** (SPD)

Wie sind der Name, Titel und die allgemeine Bezeichnung desjenigen, der den heute noch im Energiewirtschaftsgesetz existierenden Generalinspektor für Wasser und Energie als formende Struktur der allgemeinen Aufsicht, Führung und Lenkung geschaffen und ermächtigt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 9. April 1987**

Auf Ihre verschiedenen Fragen zum „Generalinspektor für Wasser und Energie" ist Ihnen bereits ausführlich Auskunft erteilt worden. Wie Ihnen zuletzt auf Ihre schriftliche Frage vom März d. J. mitgeteilt wurde, ist die Energieaufsicht 1941 durch Erlaß des Reichskanzlers – dies war Adolf Hitler – vom Reichswirtschaftsminister auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übertragen worden. Das Amt des Generalinspektors, ist wie andere Reichseinrichtungen, nach 1945 weggefallen.

28. Abgeordnete **Frau Fuchs (Verl)** (SPD)

Will die Bundesregierung durch ihre Antworten auf meine Fragen vom Januar bis März 1987 dem Duktus des Antrages des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 2. August 1984 an Parlamente, Ministerpräsidenten, Innenminister etc. über die Energieaufsicht und den Ausführungen der Landesregierung von Schleswig-Holstein vom 23. April 1985 (Drucksache 10/926) bezüglich der inhaltlich das Recht bestimmenden Form des § 1 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz widersprechen oder unverzüglich deren gesetzliche Streichung veranlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 9. April 1987**

Auf Ihre schriftlichen Fragen vom Januar und März d. J. wurde Ihnen ebenfalls bereits mitgeteilt, daß das Energiewirtschaftsgesetz als Bundesrecht fortgilt, da es dem Grundgesetz materiell nicht widerspricht. Die Streichung des Begriffs „Generalinspektor für Wasser und Energie" wäre somit nur eine rein redaktionelle Anpassung des Gesetzes. Sollte sich ein materieller Änderungsbedarf für das Energiewirtschaftsgesetz ergeben, würden – wie bereits ausgeführt – selbstverständlich auch erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

29. Abgeordneter **Scheu** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, bei Ausschreibungen von der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn Betrieben im Zonenrandgebiet eine größere Chance auf den Zuschlag zu geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 9. April 1987**

Die Zonenrandförderung und Verbesserung der Lebensbedingungen in dieser durch die Teilung Deutschlands besonders betroffenen Region ist nach wie vor ein erklärtes Ziel der Bundesregierung und wird von allen Ressorts im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll unterstützt.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge der Bundesressorts einschließlich Deutsche Bundespost (DBP) und Deutsche Bundesbahn (DB) erfolgt gemäß den wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung sowie den nationalen und internationalen Vergaberegelungen im Wettbewerb. Als Sonderregelung für die durch die Teilung Deutschlands benachteiligten Gebiete hat die Bundesregierung daher auf der Grundlage des § 2 Nr. 3 des Zonenrandförderungsgesetzes die „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975" erlassen, die auch in die internationalen Vergaberegelungen der EG eingebunden sind. Sie sehen u. a. vor, daß Firmen aus diesen Regionen ein Mehrpreis von 0,5 v. H. bis 6 v. H. – je nach Auftragswert –, bezogen auf das wirtschaftlichste Angebot, gewährt werden kann.

Von den öffentlichen Auftraggebern des Bundes, einschließlich DB und DBP, werden pro Jahr etwa 10 v. H. ihrer Aufträge unmittelbar ins Zonenrandgebiet vergeben. Dieser Anteil entspricht dabei in etwa auch prozentual dem im Zonenrandgebiet erbrachten Anteil am gesamten Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland. Festzustellen bleibt in diesem Zusammenhang, daß die Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet in den meisten Fällen schon deshalb den Zuschlag erhalten, weil sie das ohnehin wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Die Bevorzugung von Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet war schon öfter Gegenstand von Gesprächen und Anfragen. Es bleibt allerdings festzuhalten, daß Prüfungen bisher negativ verlaufen sind, da schon der Inhalt der jetzigen Richtlinien seitens der EG-Kommission erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat bereits den Text dieser Richtlinien mit uns erörtert. Ziel der Kommission ist es dabei stets gewesen, diese Richtlinien ebenso wie vergleichbare Regelungen anderer Mitgliedstaaten abzubauen. Wir sollten daher alles vermeiden, was die Kommission zum Anlaß nehmen könnte, das Thema wieder aufzugreifen.

30. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

Treffen nach Informationen der Bundesregierung Meldungen zu, daß der staatliche italienische Stahlkonzern Finsider, ein direkter Konkurrent der Bayerischen Maxhütte auf dem süddeutschen Markt, im Jahre 1986 einen Verlust in Höhe von 1,1 Milliarden DM erlitt, und die italienische Regierung dem Staatskonzern über ein Finanzgesetz rund 2,9 Milliarden DM an Kreditbeihilfen bereitstellen will, obwohl seit Anfang 1986 Stahlbeihilfen von den EG-Mitgliedstaaten nicht mehr gezahlt werden dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 9. April 1987**

Der Bundesregierung sind Meldungen bekannt, daß der staatliche italienische Stahlkonzern Finsider im Jahre 1986 einen Verlust erwirtschaftet hat, ohne daß die Bundesregierung die Höhe dieses Verlustes bestätigen kann. Es wurde auch berichtet, daß die italienische Regierung beabsichtige, zugunsten des Unternehmens Maßnahmen auf der Grundlage des italienischen Finanzgesetzes für das Jahr 1987 zu ergreifen.

Hauptkonkurrent der Maxhütte auf dem süddeutschen Markt aus Italien sind aber die Bresciani und nicht Finsider. Diese privaten Hersteller haben bis Ende 1985 verhältnismäßig wenig Beihilfen erhalten; über neue Beihilfepläne zu ihren Gunsten ist nichts bekannt.

31. Abgeordneter **Fellner** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit durch derartige Subventionspraktiken die Konkurrenzsituation auf dem süddeutschen Markt nicht weiter verschärft und die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche Situation der Maxhütte nicht weiter verschlechtert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 9. April 1987**

Die Bundesregierung hat unmittelbar, nachdem sie Informationen über beabsichtigte Maßnahmen erhalten hat, die EG-Kommission am 21. Januar 1987 aufgefordert zu prüfen, ob es sich dabei um eine nach dem Stahlsubventionskodex verbotene Subvention handele, und sie zutreffendenfalls zu untersagen.

Das zuständige Kommissionsmitglied hat am 12. März 1987 mitgeteilt, daß die Prüfungen noch nicht abgeschlossen seien. Die Kommission werde aber alle ihr gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Respektierung der Stahlbeihilfendisziplin sicherzustellen.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

32. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele sogenannte kleinere Betriebe nach der Abschaffung der Förderschwelle im Jahr 1984 nun in den Genuß der einzelbetrieblichen Förderung gekommen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 3. April 1987**

Die Förderschwelle ist im Jahr 1984 abgeschafft worden. Gleichzeitig wurde mit dem Agrarkreditprogramm die einzelbetriebliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erweitert, um vor allem Investitionen zur Arbeitserleichterung und Rationalisierung zu fördern. In den Jahren 1984 und 1985 wurden ca. 5 000 Betriebe nach dem Agrarkreditprogramm gefördert. Die Zahlen verteilen sich wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| unter 10 ha LF | 336 | geförderte Betriebe | 6,7 v. H. |
| 10 bis 20 ha LF | 603 | geförderte Betriebe | 12,1 v. H. |
| 20 bis 30 ha LF | 1 098 | geförderte Betriebe | 21,9 v. H. |
| über 30 ha LF | 2 967 | geförderte Betriebe | 59,3 v. H. |
| | 5 004 | | 100 |

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß im Freistaat Bayern ein Landesagrarkreditprogramm durchgeführt wird. In den oben genannten Zahlen ist Bayern deshalb nicht enthalten.

33. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Schwierigkeiten bei der Vermarktung – insbesondere des Moselweins – auch auf Importbeschränkungen ausländischer Staaten zurückzuführen ist, die unter dem Vorwand des Verbraucherschutzes handfesten Handelsprotektionismus betreiben, und was kann die Bundesregierung dagegen unternehmen?

34. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nicht nur der Dollarverfall den deutschen Weinexport behindert, sondern auch die Auseinandersetzungen mit den Vorgängen um die importierten österreichischen und italienischen Weine, die Quotenregelungen und die sogenannten „winecoolers", und ist der Bundesregierung weiterhin bekannt, daß ein erheblicher Teil des deutschen Weinexports in Reexporten ausländischer Weine besteht und damit die Statistik der Weinexporte verfälscht wird?

35. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in der Bundesrepublik Deutschland das System der Qualitätsweinprüfung eine Ausfuhr dieses Weines nur in Flaschen zuläßt, und wenn ja, warum und in welche Länder erteilt die Bundesregierung Ausnahmegenehmigungen zur Ausfuhr in Fässern und Kesselwagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 7. April 1987**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Schwierigkeiten bei der Vermarktung deutschen Weines insbesondere bei einigen überseeischen Ländern bestehen. Angesichts der Art und der Einzelheiten dieser Schwierigkeiten kann nicht ausgeschlossen werden, daß einheimische Erzeugnisse vor Konkurrenz geschützt werden sollen. Die Bundesregierung ist mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bemüht, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Dollarverfall und die damit unvermeidlich verbundenen Verteuerungen den Weinexport erschweren. Ebenso haben die Vorgänge um österreichische und italienische Weine zu einem Verlust des Ansehens von Wein schlechthin und damit zu Umsatz- und Exportrückgängen auch bei deutschem Wein geführt. Auch hat sich der Trend zu „wine-coolers", die als weinhaltige Getränke und wegen der Verwendung billiger einheimischer Weine einen nicht einholbaren Preisvorteil haben, nachteilig ausgewirkt. Die Importquoten für Weißwein in den USA haben zwar zu einer vorübergehenden Verunsicherung des Marktes, insbesondere bei den Importeuren, geführt, nachteilige Auswirkungen sind hiervon jedoch nicht ausgegangen. Mit allerdings rückläufiger Tendenz werden sogenannte Euro-blends aus der Bundesrepublik Deutschland exportiert. Da in der Exportstatistik hinsichtlich der Herkunft der exportierten Weine nicht unterschieden wird, gehören Euro-blends ebenso wie deutsche Tafelweine zur Kategorie „andere Weine" (im Gegensatz zur Kategorie „Qualitätsweine").

Die amtliche Prüfungsnummer für Qualitätswein wird grundsätzlich nur abgefüllten Weinen zugeteilt, so daß normalerweise auch nur abgefüllte Qualitätsweine zum Export kommen. Der Export von Qualitätswein im Faß ist grundsätzlich nicht statthaft. Um jedoch im Interesse der Weinwirtschaft die herkömmliche Art des Handelsverkehrs nicht zu stören, ist dieser von Länderseite nach 1971 weiter geduldet worden. Damit bei dieser bestehenden Praxis die für das neue Qualitätsprüfungssystem erforderliche Überwachung gewährleistet werden kann, hat dann die Bundesregierung mit einigen EG-Mitgliedstaaten (Großbritannien, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Dänemark) Vereinbarungen getroffen, nach denen unter Einschaltung staatlicher Stellen dieser Länder und unter Beachtung bestimmter Auflagen Qualitätswein im Faß exportiert und in den betreffenden Ländern abgefüllt werden kann. Der zu exportierende Faßwein erhält nach bestandener Qualitätsprüfung eine vorläufige Prüfungsnummer. Nach Abfüllung im Ausland ist eine Probe des abgefüllten Weines über die genannten staatlichen Stellen der zuständigen Prüfstelle in der Bundesrepublik Deutschland zuzuleiten. Diese nimmt eine Identitätsprüfung vor. Bei positivem Ergebnis wird die Prüfungsnummer endgültig zugeteilt.

Durch ein Verbot der Ausfuhr von Faßwein im Qualitätsbereich würde sich die Bundesregierung in Widerspruch setzen zu den vorgenannten Vereinbarungen über den Export und die Abfüllung deutscher Qualitätsweine im Ausland. Diese Vereinbarungen wurden auf Drängen der Weinwirtschaft mit den betreffenden Ländern getroffen, um den herkömmlichen Export von Qualitätswein im Faß fortführen zu können.

36. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Rahmen der Neuregelung des Schächtens im Tierschutzgesetz der nachgeordneten mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörde hinsichtlich der Genehmigung von Ausnahmetatbeständen aus religiösen Gründen die Entscheidungsvorgaben fehlen?

37. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Wann gedenkt die Bundesregierung die für die Rechtssicherheit notwendige Rechtsverordnung zu den Ausnahmetatbeständen beim Schächten vorzulegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 3. April 1987**

Nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes bedarf es bei der Schlachtung eines warmblütigen Tieres keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Die Gesetzesvorschrift ist somit hinreichend bestimmt und konkret. Sie ist, wie die anderen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, von den Ländern nach Artikel 83 des Grundgesetzes in eigener Verantwortung auszuführen. Die Landesbehörden haben dabei von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln.

Um den Behörden die Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigungen zu erleichtern und zugleich eine bundeseinheitliche Handhabung zu erreichen, ist beabsichtigt, von der Ermächtigung des § 4 b Nr. 1 Buchstabe c Gebrauch zu machen.

Eine solche Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dies setzt voraus, daß insbesondere eine im Bundesrat mehrheitsfähige Lösung der Frage gefunden wird, inwieweit zwingende Vorschriften islamischer Religionsgemeinschaften bestehen, die das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Frage wird von den Ländern derzeit unterschiedlich beurteilt. Sobald sie geklärt ist, wird eine entsprechende Rechtsverordnung vorgelegt werden.

38. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Kraftfuttermittel derzeit fast ohne Getreideanteil nur noch auf der Basis von Substituten hergestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 8. April 1987**

Im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum ist die Verwendung von Getreide zur Mischfutterherstellung im Bundesgebiet von

2,344 Millionen Tonnen (Juli 1985 bis Januar 1986) auf
2,094 Millionen Tonnen (Juli 1986 bis Januar 1987),

also um 10,7 v. H. zurückgegangen. Gleichzeitig wurde mit 9,071 Millionen Tonnen etwa 1,4 v. H. weniger Mischfutter gewerblich hergestellt. Der Getreideanteil im gesamten Mischfutter ging von 25,5 v. H. auf 23,1 v. H. zurück.

Der Rückgang der Mischfutterherstellung insgesamt war überwiegend durch die geringere Herstellung von Rindermischfutter, das nur wenig Getreide enthält, bedingt. Dagegen hat sich die Herstellung der getreidehaltigen Mischfutter für Schweine und Geflügel kaum verändert. Bezogen auf diese Mischfutterarten wird damit der Getreideanteil deutlicher zurückgegangen sein, als es für das Mischfutter insgesamt der Fall war.

Hauptursache dürfte die Preiswürdigkeit anderer Mischfutterkomponenten sein. Die durchschnittlichen Marktpreise (ohne Mehrwertsteuer; bei Futterweizen und Futtergerste vor Abzug der Mitverantwortungsabgabe) betrugen z. B. im Dezember für

| | 1985 | 1986 |
|---|---|---|
| Futterweizen | 463,40 DM/Tonnen | 411,80 DM/Tonnen |
| Futtergerste | 440,20 DM/Tonnen | 425,10 DM/Tonnen |
| Sojaschrot | 501,20 DM/Tonnen | 397,70 DM/Tonnen |
| Tapioka | 398,40 DM/Tonnen | 382,60 DM/Tonnen |
| Weizenkleie | 347,60 DM/Tonnen | 336,00 DM/Tonnen |

Aber auch die von

rund 325 000 Tonnen (1. Juli 1985 bis 31. Januar 1986) auf
rund 375 000 Tonnen (1. Juli 1986 bis 31. Januar 1987)

gestiegene Verwendung von Hülsenfrüchten kann zur Verdrängung von Getreide aus dem Mischfutter mit beigetragen haben.

39. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Denkt die Bundesregierung daran, zukünftig mehr finanzielle Mittel zum aktiven Wildschutz vorzusehen, und wenn ja, wie soll dies geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 3. April 1987**

Die Bundesregierung hat keine Finanzierungskompetenz für die Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar auf den Schutz des Wildes gerichtet sind, wie z. B. die Einrichtung und Gestaltung von Wildschutzgebieten, die Verbesserung der Deckungs- und Äsungsbedingungen in den Jagdbezirken oder die Schaffung und Wiederherstellung von Lebensräumen bestimmter Wildarten. Die der Bundesregierung gegebenen Möglichkeiten zu Maßnahmen, die dem Wildschutz in anderer Weise zugute kommen, z. B. Verstärkung der Wildforschung, Finanzierung geeigneter Modellvorhaben und Weiterentwicklung der dem Schutze des Wildes dienenden Rechtsvorschriften, werden jetzt und auch künftig voll ausgeschöpft.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

40. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Wann wird der von Bundeskanzler Dr. Kohl in seiner Regierungserklärung am 18. März 1987 angekündigte Sozialversicherungsausweis ausgegeben, und wer wird diese Aktion durchführen?

41. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Für welche Branchen ist der Sozialversicherungsausweis vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 2. April 1987**

Für die Ausgabe eines Sozialversicherungsausweises zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung gibt es noch keine gesetzlichen Grundlagen. Wie lange die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen in Anspruch nehmen wird, ist nicht voraussehbar.

Die Bundesregierung wird die Einführung des Sozialversicherungsausweises nur für die Branchen vorschlagen, in denen er für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung geeignet ist.

42. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Treffen Aussagen zu, daß Rentner – die auf Grund ihrer Rentenbiographie – Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind, außerdem aber über sonstige beitragspflichtige Einkommen verfügen, nicht in vollem Umfang ihrer Beitragspflicht nachkommen?

43. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen haben die einzelnen gesetzlichen Krankenkassen unternommen, die volle Beitragspflicht der bei ihnen mitversicherten Rentner zu erreichen?

44. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die Einnahmen dieser Pflichtbeiträge in den letzten vier Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 6. April 1987**

Mir ist durch Hinweise der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie durch Einzeleingaben bekannt, daß Rentner, die die Voraussetzungen einer Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO erfüllen, in einer Reihe von Fällen ihrer Pflicht zur Zahlung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen nicht nachkommen.

Um diesen nicht selten vorsätzlichen Beitragshinterziehungen entgegenzuwirken, wird die Einführung einer umfassenden Meldepflicht der Zahlstellen geprüft.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung haben mir auf Anfrage mitgeteilt, sie hätten nach der Einführung der Beitragspflicht aus den Versorgungsbezügen im Jahre 1982 folgende Maßnahmen ergriffen, um die gewissenhafte Erfüllung der Beitragspflicht der Rentner sicherzustellen:

- Alle Rentenbezieher wurden im Rahmen von Fragebogenaktionen befragt, ob sie Versorgungsbezüge erhalten oder zusätzliche Arbeitseinkommen haben.
- Bei Rentenbeziehern, die den Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausfüllten, wurde in weiteren Aktionen nachgefaßt.
- Versicherte, bei denen sich aus den Versicherungsunterlagen Anhaltspunkte für die Leistung von Versorgungsbezügen ergaben, wurden gezielt angeschrieben.
- In Mitglieder- und Arbeitgeberzeitschriften wurde auf die neue Rechtslage und die Folgen hingewiesen, die eintreten, wenn Beiträge aus Versorgungsbezügen und sonstigem Arbeitsentgelt nicht abgeführt werden.
- Rentenantragsteller wurden und werden in einem Merkblatt auf die Beitragspflichtigkeit der Versorgungsbezüge hingewiesen.

Die Beiträge pflichtversicherter Rentner betrugen in den Jahren 1983 bis 1986

I. aus Rente

| | GKV – insgesamt | davon landwirtschaftliche Krankenkassen |
|---|---|---|
| 1983 | 15,26 Milliarden DM | 33,6 Millionen DM |
| 1984 | 16,22 Milliarden DM | 40,9 Millionen DM |
| 1985 | 16,87 Milliarden DM | 44,1 Millionen DM |
| 1986 (vorläufig) | 17,45 Milliarden DM | 44,3 Millionen DM |

II. aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen Pflichtversicherter mit Rentenbezug

| | GKV – insgesamt | davon landwirtschaftliche Krankenkassen |
|---|---|---|
| 1983 | 1,31 Milliarden DM | 61,7 Millionen DM |
| 1984 | 1,38 Milliarden DM | 99,6 Millionen DM |
| 1985 | 1,40 Milliarden DM | 102,5 Millionen DM |
| 1986 (vorläufig) | 1,63 Milliarden DM | 107,3 Millionen DM |

45. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die in den Mittelgebirgslagen des ostbayerischen Grenzlandes arbeitenden Baubetriebe durch die Winterbauumlage belastet werden, ohne daß sie die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen können, und wird sie darauf hinarbeiten, daß die Betriebe in den Regionen, in denen den Bauarbeitern das Wintergeld so gut wie nicht zugute kommt, auch die Winterbauumlage gestrichen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 8. April 1987**

Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen der Produktiven Winterbauförderung, insbesondere von Wintergeld, durch die in den Mittelgebirgslagen des ostbayerischen Grenzlandes arbeitenden Baubetriebe, liegen wegen der mangelnden geographischen Abgrenzbarkeit dieses Raumes nicht vor. Der Bundesregierung ist auf Grund der von der Bundesanstalt für Arbeit nach Landesarbeitsamtsbezirken geführten Statistiken über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft aber bekannt, daß 1985/86 in den Landesarbeitsamtsbezirken Nord- und Südbayern 15 v. H. der im Baugewerbe geleisteten Arbeitsstunden mit Wintergeld gefördert wurden. Dieser Prozentsatz weicht nur gering vom Bundesdurchschnitt (18 v. H.) ab.

Eine Befreiung baugewerblicher Betriebe, die die Produktive Winterbauförderung nicht in Anspruch nehmen, von der Winterbauumlagepflicht ist nach geltendem Recht nicht zulässig. Die Umlagepflicht der Arbeitgeber des Baugewerbes beruht – wie auch die allgemeine Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit – auf dem Gedanken der Solidargemeinschaft.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, darauf hinzuwirken, dieses Prinzip zu durchbrechen und Baubetriebe nach regionalen Kriterien von der Umlagepflicht auszunehmen.

Dies wäre auch nicht sachdienlich, denn damit würde der Anreiz zum kontinuierlichen Bauen im Winter vermindert werden. Überdies könnten „regionale Befreiungstatbestände" nur an meteorologischen Kriterien anknüpfen, weil diese die Winterbauförderung maßgeblich beeinflussen. Untersuchungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß eine solche

Verfahrensweise auf Grund zeitlicher und regionaler Witterungsänderungen sowie der damit verbundenen Notwendigkeit kontinuierlicher Überprüfungen in der Praxis auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt.

Der Gesetzgeber hat in Fortsetzung der Mitte 1985 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Bauwirtschaft die Arbeitgeber-Leistungen der Produktiven Winterbauförderung (Investitionskostenzuschuß, Mehrkostenzuschuß) auf Initiative der Verbände der Bauwirtschaft für drei Jahre ausgesetzt. Dadurch konnten die Winterbauumlage ab 1. Januar 1987 von 3 v. H. auf 2 v. H. der Bruttolohnsummen gesenkt und die Baubetriebe insgesamt von Lohnnebenkosten entlastet werden.

46. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber eine Verlängerung des Vorruhestandsgeldgesetzes, das Ende 1988 ausläuft, vorschlagen, wie Bundesarbeitsminister Dr. Blüm angekündigt hat (Welt der Arbeit, 26. Februar 1987), und ist daran gedacht, die Leistungen so zu bemessen, daß mehr Arbeitnehmer vorzeitig in den Vorruhestand gehen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 6. April 1987**

Bei den Vorbereitungen des Regierungsprogramms für die 11. Wahlperiode sind auch die befristeten arbeitsmarktpolitischen Regelungen, darunter der Vorruhestand, Gegenstand der Beratungen gewesen. Da die befristeten Regelungen erst Ende 1988 oder Ende 1989 auslaufen, haben sich die Koalitionsfraktionen angesichts der Fülle der zur sofortigen Entscheidung anstehenden Fragen darauf verständigt, die Entscheidung über die befristeten Regelungen später zu treffen.

47. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung auf Grund der Rüge des Europäischen Gerichtshofes im Urteil vom 21. Mai 1985 ergriffen, um die nach § 611 a Abs. 1 Satz 2 BGB zulässigen Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz, und zwar „soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist", in einem Katalog zusammenzufassen, und wann wird dieser den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugeleitet?

48. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung ihren in der EG-Richtlinie 76/207 vom 9. Februar 1976 (Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg) vorgesehenen Auftrag zur Prüfung der Ausnahmen erfüllt, und wurden diese Prüfungsergebnisse bisher durch die EG-Kommission kontrolliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 8. April 1987**

Das von Ihnen erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist in einem von der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengten Vertragsverletzungsverfahren ergangen, in dem der

EuGH in allen fünf von der EG-Kommission aufgegriffenen Regelungskomplexen deren Rüge, daß die deutschen Rechtsvorschriften Gleichbehandlungsrichtlinien der EG nicht vollständig in deutsches Recht umsetzten, zurückgewiesen hat. Eine sechste Rüge hatte die Kommission im Laufe des Gerichtsverfahrens schon selbst zurückgezogen.

Der EuGH hat lediglich festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland nur insoweit ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat, als sie die in Artikel 9 Abs. 2 der EG-Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 vorgesehene Prüfung der beruflichen Tätigkeiten noch nicht vorgenommen hat, für die das Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung darstellt und bei denen deshalb nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz zulässig sind.

In seinem Urteil stellte der EuGH fest, die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, zunächst – in welcher Weise auch immer – die von der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausgenommenen Berufe und Tätigkeiten zu erfassen, sodann die Rechtfertigung dieser Ausnahmen zu überprüfen und das Ergebnis der EG-Kommission zu übermitteln.

Die Bundesregierung hat, um diese Verpflichtung zu erfüllen, unverzüglich unter Beteiligung der Länder und der Verbände eine umfassende Normen- und Faktensammlung in die Wege geleitet. Diese Normen- und Faktensammlung ist inzwischen abgeschlossen. Nachdem die letzten Stellungnahmen der beteiligten Länder und Verbände Ende 1986 eingegangen sind, konnte Anfang 1987 damit begonnen werden, die Rechtfertigung der Ausnahmen zu überprüfen. Da in das hierzu notwendige Verfahren auch die Länder einzubeziehen sind, wird die Übermittlung des Ergebnisses an die EG-Kommission voraussichtlich nicht vor Mitte 1987 möglich sein.

## Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

49. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen einer Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes darauf hinzuwirken, daß in Zukunft ausgebildete Soldaten den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen können?

50. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Ungleichbehandlung männlicher Soldaten und weiblicher Sanitätsoffiziere in bezug auf die Möglichkeit, den Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 8. April 1987**

Die Bundesregierung überprüft zur Zeit, ob den längerdienenden männlichen Soldaten ohne Nachteile für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ein Anspruch auf Erziehungsurlaub gewährt werden kann.

Frauen steht in den Streitkräften nur die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes offen. Im Vergleich mit den knapp 500 000 männlichen Soldaten, die als Präsenzarmee uneingeschränkt im Rahmen des Verteidigungsauftrags bereitstehen müssen, haben die derzeit 152 weiblichen Sanitätsoffiziere eine durch das Waffendienstverbot des Artikels 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes geprägte Sonderrolle. Deshalb kommt ihrem Dienst eine andere Bedeutung zu als der Dienstleistung männlicher Soldaten. Weibliche Sanitätsoffiziere hatten außerdem von Anfang

an in gleichem Umfang wie Beamtinnen Anspruch auf Mutterschutz. Von einem nach der Mutterschutzfrist gewährten Erziehungsurlaub waren keine weiteren den militärischen Dienstbetrieb besonders beeinträchtigenden Störungen zu erwarten. Insoweit konnte der Rechtsstatus im Bundeserziehungsgeldgesetz ebenfalls in Anlehnung an das Recht der Beamten ausgestaltet werden.

51. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Ist von seiten der Bundesregierung eine Verlängerung der Regelung geplant, nach der Zivil- bzw. Wehrdienstleistende auf Antrag nicht einberufen werden, wenn bereits zwei oder mehr Brüder Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben, und wie will die Bundesregierung eine sinnvolle Arbeits- bzw. Ausbildungsplanung für die in diesem Zusammenhang Betroffenen gewährleisten, denen keine konkrete Auskunft darüber gegeben wurde, ob sie evtl. nach einer Aufhebung der einschlägigen Regelung doch zum Grundwehr- bzw. Zivildienst einberufen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 6. April 1987**

Im Zuge der Verbesserung der Wehrgerechtigkeit sind vor dem Wirksamwerden der Verlängerung des Grundwehrdienstes am 1. Juni 1989 die administrativen Einberufungshindernisse abzubauen. Nach der Bundeswehrplanung Personal sollen die entsprechenden Weisungen zum Januar 1988 aufgehoben werden. Hierzu gehört auch die Regelung, daß Wehrpflichtige, von denen bereits zwei oder mehr Brüder den vollen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, auf Wunsch nicht einberufen werden, solange andere Wehrpflichtige zur Verfügung stehen.

Nach Aufhebung dieser Weisung stehen die Wehrpflichtigen wie alle anderen auch zum Grundwehrdienst heran. Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Regelung auch für Zivildienstleistende zu treffen. Bei der konkreten Entscheidung über die Einberufung der einzelnen Wehrpflichtigen wird das Kreiswehrersatzamt auf Antrag die persönlichen und beruflichen Planungen im Rahmen des Möglichen berücksichtigen. Bei frühzeitiger Rücksprache mit dem Kreiswehrersatzamt wird es in den meisten Fällen möglich sein, die persönlichen Planungen mit der Notwendigkeit, den Wehrdienst zu leisten, in Einklang zu bringen. Auf Wunsch kommen auch Einberufungen bereits zu einem der nächsten Einberufungstermine in diesem Jahr in Betracht, wenn sie den Planungen der Betroffenen entgegenkommen.

52. Abgeordneter **Volmer** (DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß in der südafrikanischen Botschaft in Bonn auch nach Abzug des Militärattachés Peter E. Bitzker weiterhin ein südafrikanischer Militär tätig ist, und aus welchem Grund wurde die betreffende Person, Herr van Vuuren, zum Umtrunk (Beer-Call) ins Kasino des Bundesministeriums der Verteidigung eingeladen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 6. April 1987**

Nach Rückversetzung des bisherigen Militärattachés, Admiral Bitzker, bei der Botschaft der Republik Südafrika wird dessen Büro weiterhin

durch den Büroleiter, Hauptfeldwebel van Vuuren, verwaltet, der jedoch weder über den Diplomatenstatus noch über das Verkehrsrecht mit dem Bundesminister der Verteidigung verfügt.

Die Unteroffizierkameradschaft im Bundesministerium der Verteidigung, ein eingetragener selbständiger Verein, lädt einmal jährlich die Unteroffiziere bei den ausländischen Militärattachés in Bonn zu einem Empfang in das Kasino auf der Hardthöhe ein. Die diesjährige Veranstaltung fand am 20. März statt. Ziel der Veranstaltung ist die Förderung der Kontakte zwischen den Personen, die dazu bestellt sind. Die Einladung hierzu ergeht nicht durch das Bundesministerium der Verteidigung und steht nicht im Zusammenhang mit der Position der Bundesregierung zu Südafrika.

53. Abgeordneter **Andres** (SPD)

Ist in Hannover (Stadtteil Vahrenheide) auf dem Gelände der Bundeswehr zwischen Peter-Strasser-Allee, Kugelfangtrift und der Autobahn 2 in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten die Errichtung eines militärischen Übungsplatzes mit Fahrgelände für Lastkraftwagen und Panzer mit Geländesteigungen, einem Wurfplatz für Übungshandgranaten sowie ein Gelände für Infanterieausbildung, das von Soldaten aus allen Kasernen des Stadtgebietes Hannover genutzt werden soll – entsprechend dem nunmehr für dieses Gelände vorgelegten Bauantrag – beabsichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 8. April 1987**

Ja, aber entgegen dem Bauantrag sollen dort keine Panzer üben.

54. Abgeordneter **Andres** (SPD)

Welche Planungen und Planungsalternativen – unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten des Standortübungsplatzes Nord in Hannover-Bothfeld (nördlich der Autobahn/Langenforther Straße) – bestehen, um bei einer Verwirklichung des vorgelegten Bauantrages für das militärische Übungsgelände in Hannover-Vahrenheide die in der Nähe wohnende und arbeitende Bevölkerung vor den mit der beabsichtigten Nutzung des Geländes verbundenen Immissionen, die sich insbesondere auf Lärm beziehen dürften, zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 8. April 1987**

Vor dem Bau der Übungsanlagen wird als Grundlage für die festzulegenden Lärmschutzmaßnahmen ein Lärmgutachten erstellt.

55. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Bestätigt die Bundesregierung die in der Zeitschrift „natur", Heft 4/1987, veröffentlichten Angaben über durch Bundeswehreinrichtungen verursachte Umweltbelastungen, und kann sie erklären, warum sie den diesem Bericht zugrundeliegenden IABG-Bericht der Öffentlichkeit bisher nicht zugänglich gemacht hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 8. April 1987**

Der Artikel in der Zeitschrift „natur" enthält im Textteil eine Fülle falscher Behauptungen. Richtig ist, daß das Bundesministerium der Verteidigung bereits 1979 der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) in Ottobrunn einen Studienauftrag erteilt hat. Im Rahmen dieses Studienauftrages wurde 1981 der damalige Zustand der Umweltvorrichtungen und -maßnahmen in Bundeswehrliegenschaften ermittelt. Es handelt sich dabei um die erste Bestandsaufnahme dieser Art für eine Großorganisation in der Bundesrepublik Deutschland.

Angesichts der aktuellen Diskussion in einigen Industriezweigen ist festzustellen, daß die Bundeswehr schon vor vielen Jahren die Notwendigkeit einer solchen Bestandsaufnahme erkannte und daraus Folgerungen durch Beauftragung einer neutralen Stelle zog.

Die Erhebung wurde 1983/1984 ausgewertet und mit einer vom Umweltschutzreferat im Bundesministerium der Verteidigung erbetenen Mängelliste abgeschlossen, in der auch kleinste Mängel aufgeführt sind. Der Artikel in „natur" stützt sich offenbar in seinem tabellarischen Teil auf diese alte Mängelliste, die mit der Realität heute nicht mehr übereinstimmt. Darauf wird schon im Schlußbericht der Studie hingewiesen. Die Zeitschrift „natur" hätte dies wissen müssen, denn sie behauptet in ihrem Artikel auch, ein Exemplar dieser Untersuchung zu haben.

Falsch ist auch die Behauptung in „natur", daß es sich bei dieser Bestandsaufnahme um eine „Geheimstudie" handelt. Der Schlußbericht war ursprünglich vom Herausgeber, der IABG, als „VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft, weil der Bericht einen zusammenfassenden Einblick in die militärischen Liegenschaften von Flensburg bis Mittenwald gibt. Später wurden dann, nach genauer Prüfung, alle Exemplare dieses Schlußberichts für „offen" erklärt.

56. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Bestätigt die Bundesregierung, daß in der Stadt Freiburg im Breisgau durch Bundeswehreinrichtungen veraltete, die Luftreinheit beeinträchtigende Anlagen betrieben werden, daß dort Kraft- und Schmierstoffe gelagert werden, wobei Wasserrechtsbescheide fehlen, ungeklärte Abwässer in Untergrund- bzw. Oberflächengewässer geleitet und Abwasservorbehandlungsanlagen überlastet werden, daß ferner bei der Müll- und Sondermüllbeseitigung Probleme mit der Wasserverunreinigung durch Deponiesickerwasser bestehen und Umweltschutz-Vorrichtungen fehlen, und kann die Bundesregierung sagen, welche Maßnahmen getroffen worden sind bzw. getroffen werden sollen, um diese Umweltbelastungen zu verringern oder gänzlich zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 8. April 1987**

Die Bundeswehr nutzt 7000 Liegenschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die von 184 Standortverwaltungen betreut werden. Die Liste mit den Mängeln von 1981 und die Tabelle in „natur" bezieht sich insoweit nicht auf Einzelstandorte, sondern auf die Zuständigkeitsbereiche von Standortverwaltungen. Das gilt auch für den Zuständigkeitsbereich der Standortverwaltung Freiburg, für den ich feststelle:

- Die 1981 festgestellten Mängel auf dem Gebiet der Oberflächen- und Grundwassergefährdung sind beseitigt oder die Problemlösung steht vor dem Abschluß. So liegen inzwischen sämtliche Wasserrechtsbescheide vor, ausgenommen ein Bescheid für den Standort Merdingen, für den das Verfahren vor dem Abschluß steht. Auch die Einleitung von Abwasser in Sickergruben durch Bundeswehreinrichtungen am Feldberg ist seit zwei Jahren beendet. Das Abwasser wird seitdem durch eine mechanisch-biologische Kläranlage geleitet, die unter Beteiligung von Umweltverbänden geplant und gebaut wurde. Ähnliches gilt für den NATO-Flugplatz Bremgarten, wo Enteisungsmittel auf den Landebahnen und ein Tanklager für Kraftstoff als mögliche Umweltprobleme in die 1981er Bilanz von der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) aufgenommen wurden. Durch technische Einrichtungen (z. B. Leckwarngeräte) wurde schon vor Jahren sichergestellt, daß kein Betriebsstoff unentdeckt in das Erdreich gelangen kann, und Wehrgeologen prüfen – mit belegbarer positiver Wirkung – den Einsatz von Enteisungsmitteln auf Flugplätzen.
- Die IABG-Mängelliste von 1981 und der Artikel in „natur" stellen für den Standortbereich Freiburg auch Mängel auf dem Gebiet der Müllbeseitigung fest. Grund dafür ist eine ehemalige Kiesgrube auf dem Flugplatz Bremgarten, die von 1956 bis 1958 von den französischen Streitkräften als Mülldeponie genutzt und danach – bis 1978 – von der Bundeswehr mit Bauschutt verfüllt wurde. Pegelbohrungen haben bisher keinen Anlaß gegeben, daß von diesem alten Müllplatz – von denen es Tausende in der Bundesrepublik Deutschland gibt – eine Gefahr ausgeht.

Sie hatten, sehr geehrter Herr Abgeordneter, nach dem Standort Freiburg gefragt. Ich kann Ihnen versichern, daß der Artikel in der Zeitschrift „natur" auch für alle anderen dort genannten Standorte und Sachverhalte nicht die Realität des Umweltschutzes in der Bundeswehr heute schildert. Dem Autor dieses Artikels war volle und vorbehaltlose Information durch den Umweltschutzbeauftragten des Bundesministeriums der Verteidigung angeboten worden. Er hat das Angebot nicht angenommen.

57. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Was für Ursachen hatte der Absturz von zwei F-4F Phantom II Jagdflugzeugen über Langen bei Bremerhaven am 24. März 1987, und ist nach den bestehenden Richtlinien für Kampfübungsflüge geflogen worden, wenn ja, entsprechen diese noch den Richtlinien, oder ist an eine Überprüfung gedacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 7. April 1987**

Der Flugunfall am 24. März 1987, der zum Absturz zweier F-4F Phantom II des Jagdgeschwaders 71 „Richthofen" führte, wird unter Vorsitz des General Flugsicherheit in der Bundeswehr untersucht. Die Untersuchungen sind noch im Gange. Aussagen zur Unfallursache und zu möglichen Konsequenzen können daher noch nicht gemacht werden.

58. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Befindet sich die Flugschneise für derartige Übungsflüge über bzw. am Rande von Wohngebieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 7. April 1987**

Die Übungsflüge im Rahmen der taktischen Abfangausbildung des Geschwaders finden in zeitweilig reservierten Lufträumen (Temporary

Reserved Airspace/TRA) statt. TRA's sind keine „Flugschneisen", sondern großflächige, in die gesamte Luftraumstruktur eingepaßte Übungsräume, in denen der militärische Übungsflugbetrieb vom übrigen Luftverkehr getrennt stattfindet und durch Radarstationen überwacht wird.

Der Unfall ereignete sich in der TRA 201, die sich in bestimmten lateralen Grenzen über dem Nordsee-Küstengebiet vertikal von Flugfläche 80 (8 000 Fuß ≙ ca. 2 450 Meter über Meereshöhe) bis Flugfläche 245 (24 500 Fuß ≙ ca. 7 450 Meter über Meereshöhe) erstreckt. Der Zusammenstoß ereignete sich in ca. 19 000 Fuß (≙ ca. 5 800 Meter) Höhe.

59. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Sind die Angaben der Zeitschrift „natur", Heft 4/87, zutreffend, wonach durch die Bundeswehr beim Standort Achern durch Emissionsüberschreitungen, fehlende Wasserrechtsbescheide und Einleitung ungeklärter Abwässer Umweltbelastungen verursacht werden?

60. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Falls ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese Umweltbelastung zu reduzieren bzw. zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 8. April 1987**

Die Angaben in der Zeitschrift „natur", Heft 4/1987, zum Umweltschutz in der Bundeswehr sind nicht nur für den Standort Achern falsch. Der Artikel stützt sich teils auf eine längst überholte Mängelliste, die 1979 vom Umweltschutzreferat im Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen einer Studie erbeten wurde und die alle 1981 festgestellten Umweltschutz-Mängel in Bundeswehrliegenschaften auflistet. Der Artikel enthält darüber hinaus eine Fülle von Behauptungen, die weder damals richtig waren noch heute richtig sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Standortverwaltung Achern gehen von der Bundeswehr weder Emissionsüberschreitungen aus noch fehlen Wasserrechtsbescheide. Es werden auch keine Abwässer ungeklärt eingeleitet. Die Bundeswehr hat aus den Feststellungen von 1981 längst die nötigen Schlußfolgerungen gezogen. Die Heizungen wurden saniert, die Wasserrechtsbescheide eingeholt. Die Kläranlage in Achern hat die Bewertungsstufe 1 – 2 (sehr gut).

Für die Sanierung der Oberflächenentwässerung wurden 2,2 Millionen DM zum Bau von Nachbehandlungsanlagen ausgegeben, die im März 1986 in Betrieb genommen wurden.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

61. Abgeordneter **Schanz** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sozialhilfeanspruch eines Ausländers, der mittellos in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, einen Asylantrag gestellt hat, der rechtskräftig abgelehnt wurde, und nicht in sein Heimatland zurückkehren will und deshalb eine Duldung der Meldebehörde erhält, und gedenkt sie, aus dieser Beurteilung Folgerungen für eine Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes zu ziehen?

62. Abgeordneter **Schanz** (SPD)

Ist der örtliche Sozialhilfeträger berechtigt, nach Abschluß eines Asylverfahrens die Sozialhilfe gemäß § 120 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz einzustellen, und wird auch dies gegebenenfalls für änderungsbedürftig gehalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 2. April 1987**

Asylbewerber, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, haben ebenso wie andere hilfebedürftige Ausländer grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies gilt auch nach Ablehnung des Asylantrags, sofern die Ausländerbehörden gemäß § 14 AuslG aus humanitären Gründen den Aufenthalt weiterhin dulden (§ 120 Abs. 2 Nr. 2 BSHG).

Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich der Ausländer in das Bundesgebiet begeben hat, um seinen Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe zu decken (§ 120 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BSHG). Diese Einschränkung ist im Zusammenhang mit der Regelung im ersten Halbsatz dieser Vorschrift zu sehen, wonach ein hilfebedürftiger Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, den gleichen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und bestimmte andere Hilfen hat wie ein Deutscher. Als Mißbrauchsregelung dient sie dem Schutz der Sozialhilfeträger vor Überlastung mit Kosten für Personen, die in Erwartung öffentlicher Unterstützung hier einreisen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist für diesen Ausschlußgrund erforderlich, aber auch ausreichend, daß nach den objektiven Umständen von einem Wissen und Wollen im Sinne eines bedingten Vorsatzes ausgegangen werden kann, der für den Entschluß zur Einreise von prägender Bedeutung gewesen sein muß. Aber auch dann, wenn gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BSHG, kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, kann sie gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG gleichwohl gewährt werden. Der zuständige Träger entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung auch humanitärer Gesichtspunkte.

Ob die Sozialhilfe nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags unter Berufung auf die dargestellte „Mißbrauchsklausel" gekürzt oder versagt werden kann, hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor und bei der Einreise zu prüfen und darzulegen. Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus der Ablehnung des Asylantrags allein noch nicht zwingend, daß die Bestreitung des Lebensunterhalts aus öffentlichen Mitteln im Vordergrund der Überlegungen des Asylbewerbers stand. Denn ein Asylbegehren kann aus vielfältigen Gründen erfolglos bleiben, ohne daß hieraus ein Rückschluß auf das Einreisemotiv gezogen werden könnte.

Während die Mißbrauchsklausel des § 120 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bereits in der ersten Fassung des Gesetzes enthalten war, ist die geltende Fassung des § 120 Abs. 2 seit dem 1. Januar 1984 in Kraft. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, die gesetzliche Regelung zu ändern.

63. Abgeordneter **Schanz** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Kostenerstattungspflicht durch die überörtlichen Sozialhilfeträger nach § 108 Bundessozialhilfegesetz, und sieht sie auch insoweit einen Novellierungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 2. April 1987**

Nach § 108 Abs. 6 BSHG ist die Kostenerstattung gemäß Absätzen 1 bis 5 ausgeschlossen bei Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt aus dem Ausland bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist. Dahinter steht die Erwägung, daß die Erstattungsregelung für die Sozialhilfeträger dann entbehrlich ist, wenn deren Interesse an einer angemessenen Kostenverteilung in anderer Weise – nämlich durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über eine gleichmäßige Verteilung der aus dem Ausland übergetretenen Personen auf die einzelnen Bundesländer – berücksichtigt wird.

Die Verteilung der Asylbewerber ist in § 22 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz geregelt. § 22 Asylverfahrensgesetz enthält eine Ermächtigung an die Bundesländer, einen Schlüssel zur Verteilung der Asylbewerber festzulegen. Hiervon haben die Bundesländer am 2. Juli 1982 Gebrauch gemacht. Für Asylbewerber ist daher eine Kostenerstattung nach § 108 Abs. 1 bis 5 BSHG ausgeschlossen. Nach Auffassung der Bundesregierung bleibt die Kostenerstattung auch für solche Personen ausgeschlossen, deren Asylantrag später rechtskräftig abgelehnt wird, da sie zuvor als Asylbewerber in die Verteilungsregelung einbezogen waren.

Die Bundesregierung hält diese Regelung für sachgerecht und sieht für eine Novellierung keinen Bedarf.

64. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Zählen Selbsthilfegruppen zu den 50 Sozialstationen oder ähnlichen Einrichtungen, die nach Maßgabe der Koalitionsvereinbarungen zur Betreuung und Versorgung von AIDS-Kranken personell und finanziell besser ausgestattet werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 3. April 1987**

Sofern Selbsthilfegruppen im funktionellen Verbund mit „Sozialstationen" tätig sind, können sie auf Vorschlag der für diesen Aufgabenbereich zuständigen Sozialbehörden berücksichtigt werden, vorausgesetzt, sie befinden sich in den noch auszuwählenden Schwerpunktregionen und sind bereit, in dem vorgesehenen engen Verbund mit niedergelassenen Ärzten, stationären oder anderen Einrichtungen der Krankenbetreuung mitzuwirken.

65. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Welche Sozialstationen oder ähnliche Einrichtungen und Zentren der AIDS-Krankenversorgung werden die für Betreuung und Versorgung in Aussicht gestellten Mittel in welcher Höhe erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 3. April 1987**

Welche Schwerpunktregionen in dieses Modellprogramm einbezogen werden, bedarf noch der Festlegung, die in Kürze erfolgen wird. Erst danach läßt sich sagen, welche Sozialstationen oder ähnliche Einrichtungen Mittel erhalten können und gegebenenfalls in welcher Höhe.

66. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Nach welchen Kriterien werden die bereitgestellten 15 Millionen DM für die klinische Forschung und Erforschung der Versorgungsstruktur an welche Einrichtungen vergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 3. April 1987**

Die Erhebungen und Untersuchungen, für die im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung von AIDS Mittel vorgesehen sind, betreffen folgende Felder:

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Ergänzung der bisher vorwiegend medizinalen Forschungsprogramme, wobei es im wesentlichen um das Verhalten der Menschen in bezug auf die bestehenden Risiken geht.

Außerdem soll im Vorfeld der Erkrankungen und damit auch im Vorfeld der Thematik der bisherigen Forschungsprogramme der Bundesregierung danach gesucht werden, durch welche Art medizinischer und sozialer Führung die Entwicklung von der Infektion bis hin zum Ausbruch von Krankheitserscheinungen vorteilhaft beeinflußt werden kann. Schließlich sollen ebenfalls im Vorfeld Kliniken und Ärzte angeregt und in die Lage versetzt werden, über das übliche hinaus Aufzeichnungen, Analysen und Wertungen bei AIDS-Infizierten und Patienten vorzunehmen, um auf diese Weise die Kenntnisse über AIDS zu erweitern und zugleich bessere Voraussetzungen für die derzeit bereits laufende klinische Forschung im Programm der Bundesregierung zu schaffen.

Die hier vorgesehenen Vorhaben kollidieren nicht mit dem Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, vielmehr ergänzen sie dieses bzw. schaffen für dieses auch bessere Voraussetzungen.

Eine Festlegung, an welche Einrichtungen und für welche Projekte die Mittel vergeben werden, ist noch nicht erfolgt.

67. Abgeordnete **Frau Conrad** (SPD)

Welche Institutionen und Einrichtungen erhalten die in Aussicht gestellten 50 Millionen DM für Aufklärungsmaßnahmen, und nach welchem Konzept erfolgen die Aufklärungsmaßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 3. April 1987**

Die Maßnahmen der Aufklärungskampagne gegen AIDS richten sich an den einzelnen Bürger und sein soziales Umfeld. Oberstes Ziel der Kampagne ist die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Infektion. Die Maßnahmen sollen dem Bürger helfen, einen gesicherten und hohen Informationsstand zu erwerben. Sie sollen den einzelnen befähigen, ein verantwortungsbewußtes Verhalten zum Schutz vor eigener und fremder Ansteckung zu entwickeln und zu stabilisieren. Irrationale und übertriebene Ängste in der Bevölkerung sollen abgebaut werden. Solidarisches Verhalten gegenüber den Infizierten und Kranken soll unterstützt werden. Ein internationaler Erfahrungsaustausch über Aufklärungsstrategien ist erforderlich.

Zu diesem Zweck werden innerhalb einer Gesamtkonzeption aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Massenkommunikation und der personalen Kommunikation entwickelt und durchgeführt. Der Einsatz sich ergänzender Medien richtet sich sowohl an den Endadressaten wie auch an Multiplikatoren. Bei der Entwicklung und der Umsetzung der Maßnahmen kooperiert die Bundeszentrale mit den Ländern, Gemeinden und freien Initiativen sowie mit sonstigen Organisationen der Gesundheitsaufklärung auf Bundes- und Länderebene und koordiniert die Aktivitäten.

Auf dieser Grundlage ist eine umfassende Intensivierung der in diesem Jahr bereits begonnenen Maßnahmen vorgesehen:

1. Aufklärung der Allgemeinbevölkerung und unterschiedlicher Zielgruppen in der Allgemeinbevölkerung, z. B. Testwillige, HIV-Infizierte, Angehörige von Infizierten und Erkrankten, bestimmte Berufsgruppen usw. (Anzeigenserien, Rundfunk- und Fernsehspots, Filme, Videos, Telefonaktionen/Telefondienste, Plakate und Ausstellungen u. a.)
2. Aufklärung für Jugendliche im schulischen und außerschulischen Bereich (Anzeigenserien in der Jugendpresse, Video/Kino, Filme, Faltblätter/Plakate u. a.)
3. Fortbildung der Multiplikatoren
4. Aufklärung in den Hauptbetroffenengruppen (Deutsche AIDS-Hilfe).

Der Einsatz der – im Haushalt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bereitzustellenden – Mittel für die sich hieraus ergebenden Einzelprojekte wird sich bei der weiteren Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ergeben.

68. Abgeordnete **Frau Wilms-Kegel** (DIE GRÜNEN)

Gibt es in der Bundesregierung Bestrebungen, die geltende Regelung dahin gehend zu ändern, daß künftig Spritzbestecke nicht mehr rezeptfrei in Apotheken etc. ausgegeben werden dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 7. April 1987**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, künftig Spritzbestecke der Verschreibungspflicht zu unterstellen und die geltende Regelung dahin gehend zu ändern.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

69. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Hält die Deutsche Bundesbahn am Neubau des Rangierbahnhofs Regensburg Ost fest, um endlich die Rangieraufgaben vom Regensburg-Hbf aus Umweltschutzgründen wegzuverlagern und um vor allem auch den Waggonumschlag zu beschleunigen, und wann wird mit dem Bauvorhaben begonnen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 2. April 1987**

Der Neubau des Rangierbahnhofes Regensburg Ost der Deutschen Bundesbahn (DB) ist im Konzept der Rahmenplanung der Rangierbahnhöfe enthalten und demgemäß im „Vordringlichen Bedarf" des Bundesverkehrswegeplans '85 ausgewiesen.

Die DB hat die Dringlichkeit des Rangierbahnhofneubaues bestätigt; sie geht nach dem derzeitigen Planungsstand von einem möglichen Baubeginn Ende 1988/Anfang 1989 aus.

70. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß gerade an Bahndämmen und auf Flächen, die nicht unmittelbar von der Deutschen Bundesbahn genutzt werden, weil die Strecken stillgelegt und die Gleise entfernt wurden, ökologische

Nischen entstanden sind, die unter anderem vielen Pflanzenarten und auch Tieren, die teilweise auf der Roten Liste stehen, Brutstätten und Zuflucht gewähren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 2. April 1987**

Ja.

71. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Flächen hervorragend geeignet sind, weiterhin als ökologische Nischen bedrohten Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung zu stehen oder in dichtbebauten Gebieten für Radwege und Spazierwege umgewidmet werden sollten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 2. April 1987**

Ja.

72. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Wie wird die Bundesregierung den ihr mit der 3. Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen erteilten Gesetzesauftrag erfüllen, die B 31 Stockach—Überlingen direkt an die B 31 alt anzuschließen, und nicht in Richtung Markdorf zu planen oder zu bauen, bevor nicht die Anbindung der B 31 neu an die B 31 alt bei Überlingen fertiggestellt ist, und wird die Verbindung als Bundesstraße in der Bauträgerlast des Bundes gebaut werden, wie es der Wille des Gesetzgebers ist?

**Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 6. April 1987**

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages, die B 81 - neu Stockach—Überlingen „vorläufig direkt an die B 31 - alt" anzuschließen, wird berücksichtigt. Entsprechend werden die Bauvorbereitungen für den Neubau der B 31 bis zur K 7786 und für eine vorläufig direkte Anbindung über die K 7772/L 195 an die B 31 - alt betrieben. Der Bundesminister für Verkehr hat die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg gebeten, die vorläufige Überleitungsstrecke in der Baulast des Bundes auszubauen.

Die Planung für den Weiterbau der B 31 - neu in Richtung Markdorf wird durch die vorläufig direkte Anbindung an die B 31 - alt nicht berührt.

73. Abgeordneter **Haar** (SPD)

Warum hat die Deutsche Bundesbahn am 11. März 1987 das Stillegungsverfahren für die Nebenbahn Göppingen—Boll eingeleitet, obwohl zur Zeit von Prof. Heimerl im Auftrag des Landkreises ein Gutachten „Schienenverkehr Filstal" erstellt wird, in dem Verbesserungsmöglichkeiten untersucht werden?

74. Abgeordneter **Haar** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Deutsche Bundesbahn zu bitten, das Verfahren für die Umstellung des Schienenpersonenverkehrs auf Busbedienung der Strecke Göppingen—Boll bis zur Vorlage des Gutachtens von Prof. Heimerl ruhen zu lassen?

75. Abgeordneter **Haar** (SPD)

Ist bei entsprechendem Ausgang des Gutachtens und einer eventuellen Kostenbeteiligung Dritter die Deutsche Bundesbahn bereit, den Schienenpersonenverkehr auf der Strecke Göppingen—Boll fortzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 8. April 1987**

In der Vereinbarung über die zukünftige Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, die am 28 Februar 1986 zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Deutschen Bundesbahn (DB) getroffen wurde, ist festgelegt, daß die DB für die Strecke Göppingen—Boll das Verfahren zur Umstellung der Schienenbedienung auf Busverkehr einleiten wird. Die Einleitung des Verfahrens gibt dem Land die Gelegenheit, zu dieser Maßnahme Stellung zu nehmen. Es ist sichergestellt, daß Erkenntnisse aus dem Gutachten „Schienenverkehr Filstal" in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Die DB hatte, dem Wunsch des Landes entsprechend, vor der Einleitung dieses Verfahrens auf der Grundlage einer vom Landratsamt Göppingen 1985 angestellten Untersuchung Gespräche mit den Beteiligten über fünf mögliche Angebotsalternativen geführt.

Dabei hat sie bereits eine entsprechende Kostenbeteiligung Dritter als Voraussetzung für den Erhalt der Schienenbedienung auf dieser Strecke angesehen.

76. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Welches sind die Gründe dafür, daß die Bezüge für den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bundesbahn um 50 v. H. erhöht wurden und daß diese fast doppelt so hoch wie das Gehalt eines Bundesministers sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. April 1987**

Die 1982 festgelegten Amtsbezüge der Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn (DB) sind bis Mai 1987 unverändert geblieben.

Die Amtsgehälter für die neue Amtsperiode ab Mai 1987 sind nicht um 50 v. H., sondern lediglich mit den gleichen Prozentsätzen, mit denen die Beamtengehälter in den Jahren 1982 bis 1987 erhöht worden sind, angepaßt worden.

Sie bleiben für die gesamte neue Amtsperiode unverändert.

Eine Auskunft über die Höhe der Bezüge einzelner Mitglieder des Vorstandes der DB ist aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

77. Abgeordnete **Frau Weyel** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor über den Gesundheitszustand Neugeborener in der Bundesrepublik Deutschland, die nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl geboren sind, insbesondere für die Zeit, in denen die Mütter im ersten bis dritten Schwangerschaftsmonat verstärkter radioaktiver Strahlung ausgesetzt waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. April 1987**

Über die Auswirkungen auf den Gesundheitszustand Neugeborener infolge des Reaktorunfalls in Tschernobyl liegt kein belastbares, statistisch signifikantes Aussagematerial vor. Nach den Abschätzungen der Strahlenschutzkommission und aus den vorliegenden Daten der Überwachung der Umweltradioaktivität sind solche Auswirkungen auch nicht zu erwarten.

78. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Plant die Bundesregierung, dem Vorschlag der EG-Kommission zur Heraufsetzung der Radioaktivitätsgrenzwerte für Lebensmittel zuzustimmen, und welche Grenzwerte hält die Bundesregierung für gesundheitlich unbedenklich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. April 1987**

Grenzwerte für Caesium 134 und 137 in Lebensmitteln sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986, verlängert durch Verordnungen (EWG) Nr. 3020/86 und Nr. 624/87 des Rates vom 30. September 1986 und vom 27. Februar 1987, festgelegt. Die EG beabsichtigt, diese bis 31. Oktober 1987 befristete Verordnung durch eine Regelung zu ersetzen. Vorschläge der EG-Kommission liegen noch nicht vor. Die Kommission führt Ende April 1987 ein wissenschaftliches Symposium durch, an dem auch Vertreter anderer internationaler Organisationen, die sich mit Fragen radioaktiver Belastungen von Nahrungsmitteln befassen, teilnehmen werden. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat bis zum 20. Juni 1987 einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Die Bundesregierung hat ihrerseits eine Kommission einberufen, die unter anderem Vorschläge für Grenzwerte der Radioaktivität in Nahrungsmitteln erarbeiten soll. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Den Ergebnissen der wissenschaftlichen Prüfungen kann nicht vorgegriffen werden. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß die danach abgeleiteten Werte wissenschaftlich und – auch vor dem Hintergrund der Werte der Verordnung des Rates 1707/86 – nachvollziehbar begründet sein müssen.

79. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Aus welchem Grunde lehnt die Bundesregierung die Einführung einer Deklarationspflicht über die Becquerel-Belastung von Lebensmitteln ab, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß jeder Bürger/jede Bürgerin die notwendigen Informationen über die Bq-Belastung von Lebensmitteln erhält, um seine/ihre Ernährungsgewohnheiten gegebenenfalls mit der Zielsetzung einer möglichst geringen Bq-Belastung umstellen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 6. April 1987**

Bundesregierung und Bundesländer ermitteln in umfangreichen Meßprogrammen den Gehalt an radioaktiven Substanzen in Lebensmitteln. Durch das Bundesgesundheitsamt werden monatlich Gesamtauswertungen erstellt und den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer veröffentlichen teilweise direkt die ermittelten Ergebnisse. Die

gemessenen Werte geben keinen Anlaß, Hinweise zur Änderung von Ernährungsgewohnheiten zu geben. Wo in Einzelfällen, wie bei bestimmten Importwaren, höhere Werte auftraten, wurde dafür Sorge getragen, daß solche Waren nicht in den Verkehr gelangten. Eine generelle Deklarationspflicht für jedes Einzelprodukt unterhalb der Grenzwerte der EG-Verordnung 1707/86 ist aus Strahlenschutzvorsorgegründen nicht angemessen.

80. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Nimmt die Bundesregierung die Kritik der deutschen Jägerschaft an der Bundesartenschutzverordnung, die den totalen Schutz für die Rabenkrähe, die Elster und den Eichelhäher ab 1. Januar 1987 vorsieht, zum Anlaß, eine Neuordnung vorzunehmen, und wenn ja, wie soll diese aussehen (Umfang, Zeit)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 8. April 1987**

Die Bundesregierung hält die durch die EG-Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebene rechtliche Gleichbehandlung von nicht gefährdeten Vogelarten wie Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe mit hochgradig gefährdeten Arten, z. B. Blaukehlchen und Seeadler, für unbefriedigend und hat deshalb ein Änderung der Richtlinie beantragt. In einem Schreiben vom 16. März 1987 hat die EG-Kommission zugesagt, daß sie den deutschen Antrag im Rahmen einer Revision des Anhangs II der Richtlinie (= Liste der in der Gemeinschaft jagdbaren Vogelarten) prüfen werde.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

81. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Warum fördert der Bund die „Wärmedämmung der baulichen Hüllen" mit bis zu 20 v. H. der Kosten nur in der Landwirtschaft und nicht bei Wohnungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. April 1987**

Investitionen zur Energieeinsparung werden in der Landwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" auf der Grundlage des Artikels 91a Abs. 1 GG gefördert. Hauptnutznießer sind hier die besonders energieintensiven Gartenbaubetriebe, bei denen neben moderner Technik auch Maßnahmen an Gebäuden – wie z. B. Gewächshäusern – bezuschußt werden.

Bei Wohnungen wurden Maßnahmen zur Heizenergieeinsparung von 1978 bis 1982 bundesweit gefördert. Das Energiesparprogramm war als Anstoßprogramm konzipiert.

Für eine Fortsetzung des Programms über das Jahr 1982 hinaus sah schon die damalige Bundesregierung keine Notwendigkeit.

Gefördert werden jedoch über Abschreibungsvergünstigungen weiterhin moderne Techniken zur Energieeinsparung und vom 1. Juli 1985 an der Einbau neuer Heizungs- und Warmwasser-Anlagen in mindestens zehn Jahre alten Gebäuden oder Wohnungen, die vom Eigentümer selbst genutzt werden.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

82. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen Universitätspräsidenten, daß das geltende Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht die Installierung von echten Stiftungsprofessuren in der Bundesrepublik Deutschland behindert, und wird sie initiativ werden, um Regelungen zu schaffen, wie es sie z. B. in den USA gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 7. April 1987**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zur Kulturförderungspolitik vom Oktober 1984 ein erstes Signal zur Verbesserung bei der steuerlichen Behandlung der Stiftungen und damit zur Verbesserung der Situation der gemeinnützigen forschungsfördernden Stiftungen gesetzt. Im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 wurde deshalb eine Neuregelung zur Erhaltung der Leistungskraft des Stiftungsvermögens getroffen: Danach dürfen die Stiftungen bis zu 25 v. H. ihrer Erträge dem Stiftungsvermögen zur Erhaltung der Leistungskraft zuführen, ohne dadurch ihre Steuerprivilegierung zu verlieren.

Das erfolgreiche Förderungsprogramm „Stiftungsprofessuren" des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, das von der Bundesregierung nachhaltig begrüßt wird, zeigt, daß die Einrichtung und Finanzierung von Stiftungsprofessuren auch bei uns erfolgt. Die Bundesregierung hofft, daß dieses Programm des Stifterverbandes einen auslösenden Effekt für weitere private Initiativen auf diesem Gebiet hat. Dieses Programm ist ein gutes Beispiel für flexibles Reagieren auf besondere Probleme im Wissenschaftsbereich; denn damit kann herausragenden Nachwuchswissenschaftlern in der gegenwärtig schwierigen Situation an unseren Hochschulen geholfen werden. Der Förderungszeitraum für die Finanzierung der Stiftungsprofessuren im Rahmen des Programms des Stifterverbandes ist auf in der Regel fünf Jahre begrenzt. Die Bundesregierung würde es nachdrücklich begrüßen, wenn – vergleichbar mit der Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika – Stiftungsprofessuren für einen längeren Zeitraum gefördert würden. Die Initiative des Stifterverbandes ist in diesem Rahmen ein erster Schritt. Weitere Initiativen, insbesondere sogenannte echte Stiftungsprofessuren, sind im Rahmen des geltenden Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts möglich.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine Verbesserung der Situation der gemeinnützigen Stiftungen einsetzen. Der Bundeskanzler hat dies in der Debatte zur Kulturpolitik im Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 erneut zum Ausdruck gebracht.

Die Unterstützung der Wissenschaft durch gemeinnützige Stiftungen ist unverzichtbarer Bestandteil jeder Forschungsförderung. Private Wissenschafts- und Forschungsförderung ist als Zeichen von Einsatzfreude und Risikobereitschaft eine unentbehrliche Komponente einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß es bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren nicht nur um materielle Regelungen geht, sondern Voraussetzung für mehr Privatinitiative auch eine entsprechende Mentalität ist. Das politische Umfeld hierfür ist nach Auffassung der Bundesregierung geschaffen worden.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

83. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in den Jahren 1985 und 1986 insgesamt sechs von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) in Nicaragua besetzte Plätze in staatlichen Einrichtungen aufgegeben und nicht wieder neu besetzt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 7. April 1987**

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß die Geschäftsleitung des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) in den Jahren 1985 und 1986 insgesamt sechs von Entwicklungshelfern des DED in Nicaragua besetzte Plätze in staatlichen Einrichtungen aufgegeben und nicht wieder neu besetzt hat.

84. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Hält die Bundesregierung es angesichts der übereinstimmenden Auffassung des Verwaltungsrates des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED), bei Beendigung der Arbeit von DED-Entwicklungshelfern in staatlichen Projekten keine „Entwicklungsruinen" entstehen zu lassen, für vertretbar, daß aus für die Entwicklung und Förderung des ländlichen Raumes wichtigen Institutionen Kräfte abgezogen werden und damit nicht gewollte „Entwicklungsruinen" entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 7. April 1987**

Die Bundesregierung hat den Beschluß des Verwaltungsrates vom 24. Juni 1985, daß bei Beendigung der Arbeit von DED-Entwicklungshelfern in staatlichen Projekten keine „Entwicklungsruinen" entstehen sollen, mitgetragen.

Dieser Beschluß stellt den Handlungsrahmen für eigenverantwortliche Entscheidungen der DED-Geschäftsleitung dar.

Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß „Entwicklungsruinen" bisher nicht entstanden sind.

85. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt den Abzug eines Elektromeisters aus der landwirtschaftlichen Ausbildung sowie zweier Entwicklungshelfer aus der staatlichen Umweltbehörde Nicaraguas?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 7. April 1987**

Die Bundesregierung kann den Abzug eines Elektromeisters aus der landwirtschaftlichen Ausbildung sowie zweier Entwicklungshelfer aus der staatlichen Umweltbehörde deshalb nicht begründen, weil sie über diese Maßnahmen nicht entschieden hat (vgl. Antwort – Absatz 2 – auf Frage 84).

86. Abgeordneter **Toetemeyer** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß der für November diesen Jahres beabsichtigte Abzug eines Druckfachmanns aus einem Buchverlag in Managua, der einfache und preiswerte Bücher für die Bevölkerung herstellt, unvertretbar ist, und welche Konsequenzen gedenkt sie hieraus zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 7. April 1987**

Bei dem für November 1987 angezeigten Abzug einer DED-Fachkraft aus einem Buchverlag in Managua hat sich die Bundesregierung davon überzeugt, daß der Deutsche Entwicklungsdienst (DED) seine Entscheidung unter Beachtung der Beschlußlage im Verwaltungsrat getroffen hat.

Bei dieser Fachkraft handelt es sich nicht um einen „Druckfachmann", sondern um eine Grafik-Designerin, deren Projektaufgabe im November 1987 erfüllt ist und deren Arbeit von dem Verlag mit einheimischen Kräften fortgeführt werden kann.

Bonn, den 10. April 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333